



"Little Greina" Val Friscal, Breil/Brigels/GR erhält Ausgleichsleistungen für die Erhaltung und 40-jährige Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse gemäss Art. 73, 76 und 78 der Neuen Bundesverfassung (NBV)

Geschäftsbericht 1998

Schweizerische Greina-Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)
Postfach 2272
CH-8033 Zürich

Zugsverbindungen nach Waltensburg

Anreise nach Waltensburg am 4. Sept. 1999

		Ankunft in Ilanz
Basel ab:	07.20 Uhr	10.35 Uhr
Zürich ab:	08.33 Uhr	10.35 Uhr
Bern ab:	07.16 Uhr	10.35 Uhr
St. Gallen ab:	08.03 Uhr	10.35 Uhr
Chur ab:	09.57 Uhr	10.35 Uhr
Lausanne ab	06.05 Uhr	10.35 Uhr
Luzern ab	07.35 Uhr	10.35 Uhr
Aarau ab	07.55 Uhr	10.35 Uhr
Genf ab	05.18 Uhr	10.35 Uhr

In Ilanz wartet ein Postauto das uns direkt vor das Hotel Ucliva in Waltensburg fährt.

Rückreise von Waltensburg:

	Variante 1	Variante 2
Waltensburg ab:	15.01 Uhr	17.56 Uhr
Basel an	19.01 Uhr	22.08 Uhr
Zürich an:	17.27 Uhr	20.50 Uhr
Bern an:	18.45 Uhr	22.14 Uhr
St. Gallen an:	17.56 Uhr	20.56 Uhr
Chur an:	16.04 Uhr	19.09 Uhr
Lausanne an:	19.55 Uhr	23.49 Uhr
Luzern an:	18.27 Uhr	21.49 Uhr
Aarau an:	18.04 Uhr	21.32 Uhr
Genf an:	20.31 Uhr	00.20 Uhr

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Bahnhof Ilanz, Tel. 081/925'14'60.

EINLADUNG

zur

13. STIFTUNGSRATSVERSAMMLUNG

der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen
Fließgewässer (SGS)

vom Samstag, 4. September 1999 um 11 Uhr,
im Hotel Ucliva, Waltensburg, Graubünden

TRAKTANDEN:

- 11.15 h: 1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen
3. Protokoll der letzten STR-Versammlung vom 3. Oktober 1998
4. Neuaufnahme in den SGS-Stiftungsrat und Mutationen
5. Geschäftsbericht 1998 und Jahresrechnung 1998
6. Revisionsbericht und Déchargé
7. Arbeitsprogramm 1999/2000,
Elektrizitätsmarkliberalisierung, Energieabgabe,
Gegenvorschläge - Solarinitiative und Energie-Umwelt-
Initiative. Antrag A. Frutiger: SGS-Ziele im 21. Jahrhundert
8. **Dank an alle Beteiligte und Parlamentarier/innen**, die sich
seit 1987 für Landschaftsrappen, Ausgleichsleistungen,
Landschaftsfranken usw. engagieren. Kurzreferat von Prof.
A. Spescha zum **200. Jahrestag** der Panixerpass-Überquerung
vom russischen **General Suworow** 1799.
Musik: **Hannes Meier**, Kurzansprachen:
Gemeindepräsidenten
9. Varia und Schluss ca. 12.45 Uhr, gemeinsames Mittagessen.
ca. 14.30 Uhr: nach dem Mittagessen fakultative Besichtigung des **Suworow-
Denkmals** auf der Panixer-Staumauer.

Wir freuen uns sehr, auch Sie an der diesjährigen Stiftungsratsversammlung be-
grüssen zu dürfen.

Für die Schweizerische Greina-Stiftung SGS

Herbert Maeder, a. Nationalrat
Präsident

Gallus Cadonau
Geschäftsführer

Rehetobel/Zürich, 16.8.99
GC/SG-gebr98.doc/bi

INHALTSVERZEICHNIS

Einladung zur 13. Stiftungsratsversammlung der Schweiz. Greina-Stiftung	3
Geschäftsbericht 1998 der Schweiz. Greina-Stiftung	5
I. Die ökologische Energieabgabe / Solarinitiative	5
1. Einsatz der SGS im Parlament	5
2. Abstimmungen im National- und Ständerat	6
3. Vernehmlassung zur Energieabgabe	9
II. Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) und Liberalisierung	21
1. Vernehmlassung EMG	21
2. Vernehmlassung CO ₂ -Gesetz	34
3. Parlamentarische Vorstösse / Durchleitungsrechte	34
III. Wasserkraft, Gewässersanierung und Globalisierung	37
1. Gewinnverschiebung und Steuergeschenke zu Lasten der Gebirgskantone	37
2. Liberalisieren: Multis subventionieren und Gewässerschutzvorschriften abschaffen?	39
3. Beschwerdeverfahren und Beschwerdelegitimation	42
IV. SGS-Ausschuss, Finanzen und Sekretariat	43
1. Der SGS-Ausschuss	43
2. Finanzen 1998	44
3. Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen	44
Bilanz und Verwaltungsrechnung 1998 der Schweiz. Greina-Stiftung	46
Revisionsbericht	48
Protokoll der Stiftungsratsversammlung	49

Geschäftsbericht 1998

I. DIE ÖKOLOGISCHE ENERGIEABGABE / SOLARINITIATIVE

1. Einsatz der SGS im Bundesparlament

Unsere Stiftungsräte, Dr. Eugen David (CVP/SG) und Nationalrat Marc F. Suter (FDP/BE) setzten im Juni 1997 bekanntlich die Energieabgabe mit 0,6 Rappen pro Kilowattstunde auf alle nicht erneuerbaren Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran) mit 88 zu 82 Stimmen im Nationalrat durch. Diese Energieabgabe wurde als Artikel 14^{bis} im Energiegesetz (EnG) verankert. Wie im Geschäftsbericht 1997, Seite 40 - 42 erwähnt, versuchte der damalige SGS-Stiftungsrat Plattner - vor seinem Austritt - diese Energieabgabe im Ständerat mit allen Mitteln zu sabotieren. Erfreulicherweise liessen sich der Nationalrat und insbesondere die UREK-Kommission des Nationalrates von solchen Manövern nicht beirren. Im Januar 1998 wurde Prof. Dr. iur. Tobias Jaag beauftragt, ein Rechtsgutachten für die Energieabgabe zu erstellen. In diesem Gutachten kam Jaag zum Schluss, dass die Schweiz über eine verfassungsmässige Grundlage verfügt (Art. 24^{septies} und 24^{octies} BV), um eine Energieabgabe zu erheben.

Die SGS war in dieser Zeit besonders aktiv, wie sie aus nachstehender Stellungnahme vom 29. Mai 1998 an den Nationalrat entnehmen können: "Das Schweizer Volk hat 1990 mit 71% Ja-Stimmen entschieden, dass die Energieeffizienz zu steigern und die erneuerbaren Energien zu fördern seien (Art. 24^{octies} BV). Mit 92% Ja-Stimmen forderte das Schweizer Volk bereits 1971 eine Verminderung der Luftbelastung. Die Schweiz weist nach wie vor 60% Primär-/Nutzenergieverluste mit jährlich rund 43 Mio.t. CO₂ auf. Die Eigenenergieversorgung liegt lediglich bei etwa 15-17% - je nach Wasserführung. Mit der Einführung der Energielenkungsabgabe könnten wir unsere energetische Auslandsabhängigkeit etwas abbauen, sodass wir bis 2020 etwa 45% der benötigten Energie selber decken könnten (EU-Eigenenergieversorgung ca. 50%). Sollte die Schweiz nicht wenigstens so unabhängig sein wie die EU-Länder? Ständerat Dr. Dick Marty (FDP/TI) meinte dazu kürzlich: "Wir müssen nach so vielen Jahren eingestehen, dass die bisher getroffenen Massnahmen offensichtlich unzureichend waren... Behörden und das Parlament haben bisher hier - offen gestanden - auf der ganzen Linie versagt." (Vgl. Dr. Dick Marty, Die Schweizerische Energieagentur für erneuerbare Energien, Mai 1998, Seite 33 ff.)

Es geht um die "gleich langen Spiesse" im Schweizer Energiebereich. Die Beilagen zeigen, dass die Schweiz die nicht erneuerbaren Energien und insbesondere die Kern- und Fusionsforschung gefördert hat. Im Vergleich dazu ist die Energieabgabe kaum wahrnehmbar.. Bezüglich der Mittelverwendung wurde das Aufteilungsverhältnis gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Solarinitiative grundsätzlich akzeptiert. Daraus geht hervor, dass der Solaranteil lediglich einen Anteil von 6-8% ausmacht. Rund 70 Mio. Fr. stehen für die

Sonnenkollektoren und die Photozellen zur Verfügung. Der Rest ist Haustechnik, betrifft die Holz- und Biomassenutzung sowie die übrigen Investitionsbereiche insbesondere im Bausektor.

Im Verhältnis zum Gesamtaufwand für den Schweizer Energiekonsum ist diese Lenkungsabgabe u.E. bescheiden (vgl. Schweizer Energieaufwand 2000-2020, S. 7). Anstatt jährlich durchschnittlich etwa 5 Mrd. Fr. ins Ausland zu bezahlen, möchten wir inskünftig lediglich 4 Mrd. Franken ins Ausland überweisen und 1 Mrd. Fr. für das Schweizer Gewerbe und die Schweizer Wirtschaft investieren. In den nächsten 20 Jahren würde dies bedeuten: 20 Mrd. Fr. für die Schweizer Wirtschaft und das Gewerbe und nur 80 Mrd. Fr. für ausländische Energieimporte anstatt 100 Mrd. Franken. (vgl. S. 8)

Geht es abschliessend nicht um die Verfassungsfrage? Wo sind die besseren Gegenvorschläge zur Solarinitiative und wo die konkreten Zahlen zur Energieeffizienz, zur energetischen Auslandsabhängigkeit von 85%? Der letztjährige Nationalratsentscheid war mutig und wegweisend, aber auch dringend notwendig, um den Volksauftrag von 1971 und 1990 endlich zu erfüllen. Die UREK hat die Vorlage nochmals überarbeitet, differenziert und auch den legitimen Interessen der Wirtschaft angemessen Rechnung getragen. Meinen Sie nicht auch, dass der Wille des Schweizer Volkes von 1971 und 1990 endlich respektiert werden sollte?"

2. Abstimmungen im National- und Ständerat

Der Antrag der Kommissionsmehrheit des Nationalrates im Juni 1998 war eindeutig für eine Energieabgabe von 0,6 Rp./kWh auf die nicht erneuerbaren Energieträger. Neu zur Steigerung der Energieeffizienz und Förderung der erneuerbaren Energien wurde auch die ökologische Sanierung der Wasserkraft explizit aufgeführt und mitintegriert. Die Aufteilung der Mittel erfolgt demnach wie folgt: $\frac{1}{4}$ zur Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere Solar- und Holz-Biomasseenergie. $\frac{1}{4}$ wird für die Steigerung der rationellen Energienutzung verwendet und $\frac{1}{4}$ wird für die ökologische Sanierung der Wasserkraft eingesetzt. $\frac{1}{4}$ ist noch nicht definitiv zugeteilt. Dies bedeutet, dass bei Sanierungen von Wasserkraftwerken auch die Anliegen des Gewässerschutzes berücksichtigt werden müssen. Es gibt also nur Beiträge, wenn die Gewässerschutzanliegen berücksichtigt werden. Die SGS hat sich sehr für diese Variante eingesetzt. Entsprechend kamen die von unserer Seite unterstützten Anträge im Nationalrat durch, wie das Abstimmungsergebnis zeigt. Zur Unterstützung dieser Anträge wurde auch eine All-Parteien-Allianz gebildet. Entsprechend fanden auch Medienkonferenzen und öffentliche Veranstaltungen zur Unterstützung dieser Anliegen statt. (vgl. Seite 10 + 11)

Leider trat der Ständerat 1998 erneut nicht auf diese Energieabgabe ein, sondern schlug seinerseits ein Gesamtkonzept vor. Dieses bezweckt einen Gegenvorschlag für die Energie/Umweltinitiative. Dieser lautet "Grundnorm". Dazu wird

Energieaufwand des Bundes 1956-1997-2020

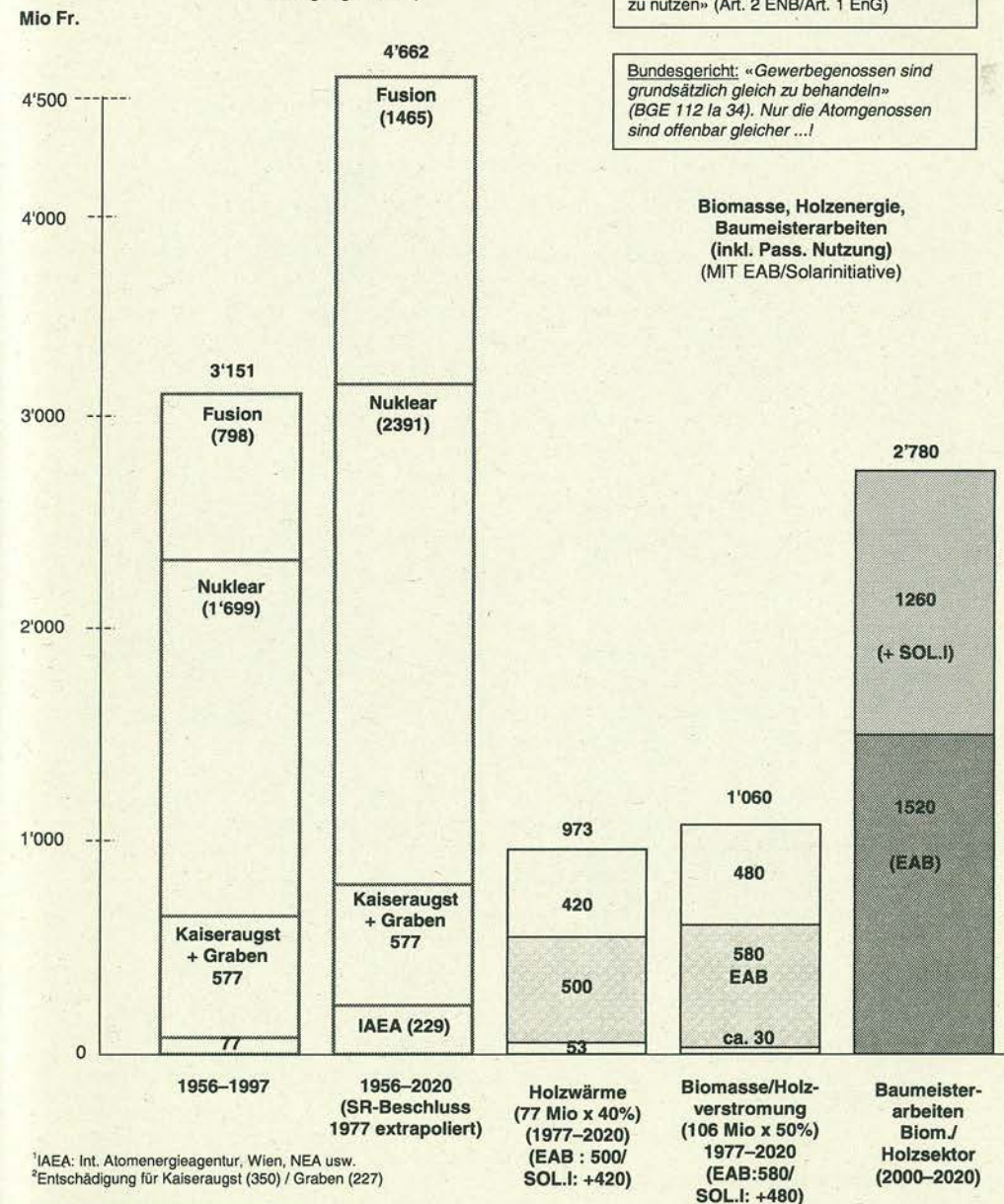
Im Vergleich Nichterneuerbare und Erneuerbare Energien

(gem. Angaben BFE 1996, SR-Mehrheit 1997 und Bundesrat 28.9.98)

Nukleartechnik, Kern- und Fusionsforschung inkl. IAEA¹
(ohne WKW-Quersubventionen, Privathaftung, nichtamortisierbare Investitionen (NAI) und 16 Mrd Fr. Entsorgungskosten)

Eidg. Volksabstimmung vom 23.9.90:
71% JA des Schweizer Volkes: «Der Bund fördert die Entwicklung ..., insbesondere im Bereich des Energiesparens und der erneuerbaren Energien» (Art. 24^{100ter} BV) und «Erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen» (Art. 2 ENB/Art. 1 EnG)

Bundesgericht: «Gewerbegenossen sind grundsätzlich gleich zu behandeln» (BGE 112 Ia 34). Nur die Atomgenossen sind offenbar gleicher ...!

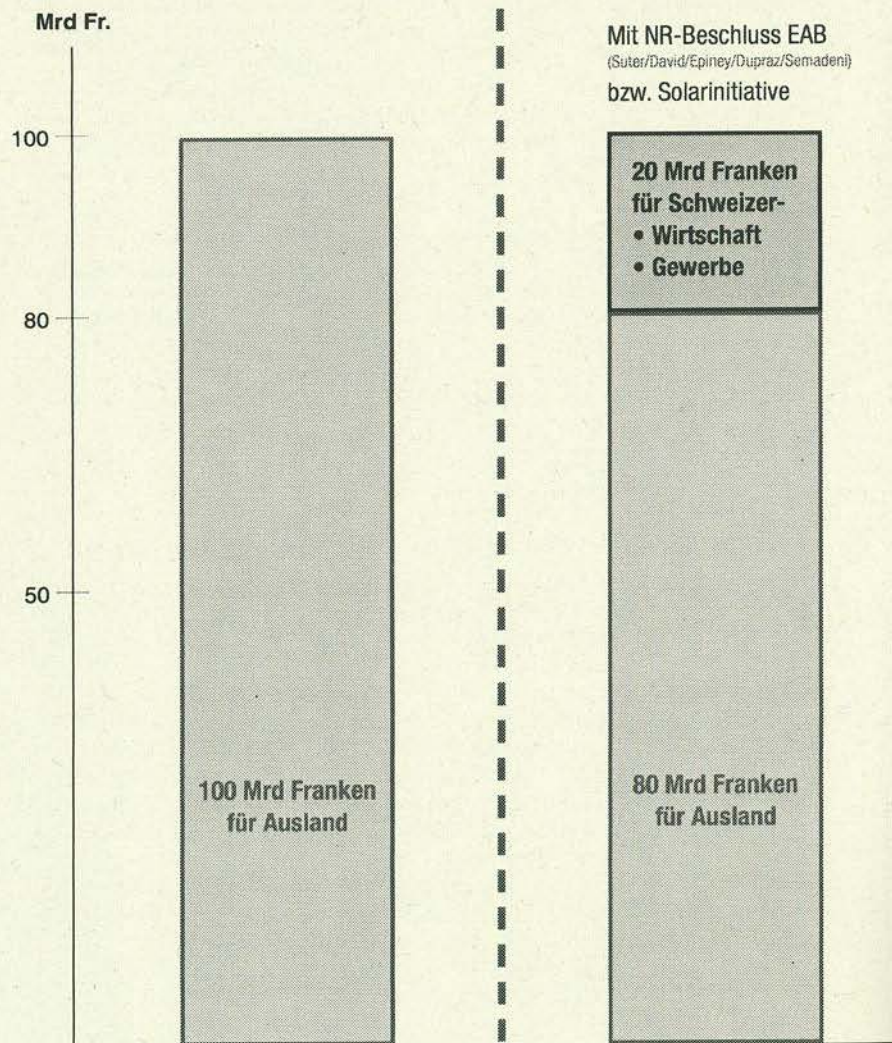


¹IAEA: Int. Atomenergieagentur, Wien, NEA usw.

²Entschädigung für Kaiseraugst (350) / Graben (227)

Aufwand für Energieimporte 2000–2020

(3–7 Mrd Fr./a $\approx$ 5 Mrd Fr./a)



Der Energieaufwand für Energieimporte beträgt – je nach Währungs- und Energiepreisschwankungen – zwischen 3 und 7 Mrd Franken pro Jahr (1997: 4,8 Mrd Fr.). Im Schnitt wird ein Betrag von 5 Mrd Franken jährlich angenommen und auf 20 Jahre hochgerechnet. Die Wahrscheinlichkeit ist sehr gross, dass dieser Betrag eher zu klein ist, da anzunehmen ist, dass die Erdöl-, Gas- und Uranpreise ab 2010 erheblich steigen werden.

auch ein Gegenvorschlag zur Solarinitiative vorgeschlagen. Dieser Gegenvorschlag lautet "Übergangsbestimmung" (Art. 24 BV). Als Ausführungsgesetz zur "Übergangsbestimmung" wird ein "Förderabgabebeschluss" (FAB) vorgeschlagen. Ein mehr schlecht als recht gelungener Versuch, den vorbildlichen Energieabgabebeschluss (EAB) des Nationalrates zu kopieren: Widersprüche und Tautologien sind die FAB-Stärken. Die UREK-Kommission des Ständerates setzte diese Vorlagen in die Vernehmlassung. Die SGS nahm dazu Stellung und erstellte eine Grundvorlage für mehrere Dutzend Organisationen und Verbände.

3. Vernehmlassung zur Energieabgabe

Die SGS nahm positiv Stellung zur Energieabgabe, sofern sie eine Abgabehöhe von 0,6 Rp./kWh vorsieht. Die Grundnorm wird akzeptiert, sofern sie die Energieabgabe nicht beschneidet oder aufheben will. In verschiedenen Punkten versuchte der Ständerat in staatsrechtlich unverantwortlicher Weise zu legifizieren. So sollte dem Bundesrat, d.h. eine "Carte Blanche"-Kompetenz erteilt werden, um ein Bundesgesetz die Energieabgabe nach Gutdünken aufheben zu können. Wir erachten dies als eindeutig verfassungswidrig. Uns ist kein demokratisches System bekannt, welches der Exekutive freistellt, eigenmächtig Bundesgesetze ohne Konsultation des Parlaments eigenmächtig ausser Kraft zu setzen oder gar aufzuheben! Hier hat die SGS entschieden dagegen Stellung genommen, wie sie im folgenden Auszug sehen:

A. Sind neue Verfassungsnormen für Energielenkungsabgaben notwendig?

Bevor neue Bundesnormen geschaffen werden, stellt sich die Frage: Sind sie überhaupt notwendig? Am 6. Juni 1971 verpflichteten über 92% des Schweizer Souveräns und alle Kantone den Bund, "Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen" zu erlassen, und: "Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm" (Art. 24^{septies} BV). Die Emissionen nahmen seit 1971 erheblich zu. 1960: 18 Mio. t CO₂, 1970: 36 Mio. t, 1980: 39 Mio. t, 1990 41,6 Mio. t und 1997: 44 Mio. t CO₂ pro Jahr oder ca. 6,5 t CO₂ pro Einwohner. Dazu kommen noch hunderttausende von Tonnen NO_x, CH₄, CO usw. (BBl. 1997 III. S. 418 ff und S. 1049/50). Wer wagt zu behaupten, dieser Verfassungsauftrag des Schweizer Souveräns von 1971 sei erfüllt?

Der Hauptgrund dieses immer noch unerfüllten Volksauftrages liegt am hohen Energiekonsum – und insbesondere an der *extrem ineffizienten Energieverwendung mit 60%* (Primär-/Nutzenergie) *Verlusten* der letzten Jahre (z.B. 1997: 58,6% Verluste). Um dieses Problem zu bekämpfen stimmten über 71% des Schweizer Volkes am 23. September 1990 dem Energieartikel zu, der u.a. lautet: "Der Bund fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere im Bereich des Energiesparens und der erneuerbaren Energien", und der "Bund



Geschäfts Nr./ No de l'objet: 19960067_1

Geschäft: Energiegesetz (EnG)

Objet: Loi sur l'énergie (LEn)

Abstimmung vom / Vote du: 11.06.1998 11:23:06

Aeppli	+ S ZH	Ehrler	= C AG	Jans	+ S ZG	Sandoz Suzette	= L VD
Aguet	+ S VD	Engelberger	o R NW	Jaquet	+ S VD	Schenk	= V BE
Alder	+ S SG	Engler	+ C AI	Jeanprêtre	+ S VD	Scherrer Jürg	= F BE
Antille	+ R VS	Epiney	+ C VS	Jutzet	+ S FR	Scheurer	= L NE
Aregger	= R LU	Eymann	+ L BS	Keller Christine	+ S BS	Schluer	= V ZH
Baader	= V BL	Fankhauser	+ S BL	Keller Rudolf	+ D BL	Schmid Odilo	+ C VS
Banga	+ S SO	Fasel	+ G FR	Kofmel	= R SO	Schmid Samuel	= V BE
Bangerter	= R BE	Fässler	+ S SG	Kühne	= C SG	Schmid Walter	o V BE
Baumann Alexander	= V TG	Fehr Hans	= V ZH	Kunz	= V LU	Seiler Hanspeter	= V BE
Baumann Ruedi	+ G BE	Fehr Jacqueline	+ S ZH	Lachat	+ C IU	Semadeni	+ S GR
Baumann Stephanie	+ S BE	Fehr Lisbeth	= V ZH	Langenberger	+ R VD	Simon	+ C VD
Baumberger	= C ZH	Filliez	+ C VS	Lauper	= C FR	Speck	= V AG
Bäumlin	+ S BE	Fischer-Hägglingen	= V AG	Leemann	+ S ZH	Spielmann	+ S GE
Béguelin	+ S VD	Fischer-Seengen	= R AG	Leu	= C LU	Stamm Judith	+ C LU
Berberat	+ S NE	Föhn	= V SZ	Leuba	= L VD	Stamm Luzi	= R AG
Bezzola	o R GR	Freund	= V AR	Leuenberger	= S SO	Steffen	+ D ZH
Binder	+ V ZH	Frey Claude	= R NE	Loeb	= R BE	Steinberger	= R UR
Bircher	= C AG	Frey Walter	= V ZH	Loretan Otto	+ C VS	Steinmann	= F SG
Blaser	+ V VD	Fridenici	= L VD	Lötscher	+ C LU	Steiner	= R SO
Blocher	= V ZH	Fritschi	= R ZH	Maitre	+ C GE	Strahm	+ S BE
Bonny	= R BE	Gadient	+ V GR	Mart Werner	+ S GL	Stucky	= R ZG
Borel	+ S NE	Genner	+ G ZH	Maspoli	= D TI	Stump	+ S AG
Borer	= F SO	Giezendanner	= V AG	Maurer	= V ZH	Suter	+ R BE
Bortoluzzi	= V ZH	Goll	= S ZH	Maury Pasquier	+ S GE	Teuscher	+ G BE
Bosshard	= R ZH	Gonseth	+ G BL	Meier Hans	+ G ZH	Thanei	+ S ZH
Brunner Toni	= V SG	Grendelmeier	+ U ZH	Meier Samuel	+ U AG	Theiler	= R LU
Bühlmann	+ G LU	Grobet	+ S GE	Meyer Theo	+ S BL	Thür	+ G AG
Bührer	= R SH	Gros Jean-Michel	= L GE	Moser	= F AG	Tschappät	+ S BE
Burgener	+ S VS	Gross Andreas	+ S ZH	Mühlemann	= R TG	Tschopp	+ R GE
Caccia	+ C TI	Gross Jost	+ S TG	Müller Erich	= R ZH	Tschuppert	= R LU
Carobbio	+ S TI	Grossenbacher	+ C SO	Müller-Hemmi	+ S ZH	Vallender	+ R AR
Cavadini Adriano	= R TI	Guisan	+ R VD	Nabholz	+ R ZH	Vermot	= S BE
Cavalli	+ S TI	Günter	+ S BE	Oehrl	+ V BE	Vetterli	= V ZH
Chiffelle	+ S VD	Gusset	= F TG	Ostermann	+ G VD	Vogel	= R NE
Christen	= R VD	Gysin Hans Rudolf	= R BL	Pelli	= R TI	Vollmer	+ S BE
Columberg	+ C GR	Gysin Remo	+ S BS	Philipona	o R FR	von Allmen	+ S BE
Comby	+ R VS	Haering Binder	+ S ZH	Pidoux	= R VD	von Felten	+ S BS
David	+ C SG	Hafner Ursula	+ S SH	Pini	= D TI	Waber Christian	= - BE
de Dardel	+ S GE	Hämmerle	+ S GR	Raggenbass	= C TG	Weber Agnes	+ S AG
Deiss	o C FR	Hasler Ernst	= V AG	Randegger	= R BS	Weigelt	= R SG
Detting	= R SZ	Heberlein	= R ZH	Ratti	= C TI	Weyeneth	+ V BE
Dormann	+ C LU	Hegetschweiler	= R ZH	Rechsteiner Paul	+ S SG	Widmer	+ S LU
Dreher	= F ZH	Heim	+ C SO	Rechsteiner-Basel	+ S BS	Widrig	= C SG
Ducrot	+ C FR	Herczog	+ S ZH	Rennwald	+ S IU	Wiederkehr	+ U ZH
Dünki	+ U ZH	Hess Otto	= V TG	Roth	+ S GE	Wittenwiler	= R SG
Dupraz	+ R GE	Hess Peter	+ C ZG	Ruckstuhl	+ C SG	Wyss	= V BE
Durrer	+ C DW	Hochreutener	+ C BE	Ruf	+ D BE	Zapfl	+ C ZH
Eberhard	+ C SZ	Hollenstein	+ G SG	Ruffy	+ S VD	Zbinden	+ S AG
Egerszegi	= R AG	Hubmann	+ S ZH	Rychen	= V BE	Ziegler	= S GE
Eggy	= L GE	Imhof	o C BL	Sandoz Marcel	+ R VD	Zwygart	+ U BE

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

Entschuldigt / Excusé / Scusato

Abwesend / Absent / Assente

Hat nicht teilgenommen

N'ont pas voté

Non ha votato

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	D	F	G	L	R	S	U	V	-
ja / oui / si	22	2	0	10	1	9	53	5	3	0
nein / non / no	8	1	6	0	5	28	0	0	23	1
enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	4	0	0	1	0

19



Geschäfts Nr./ Objet No: 19960067_1

Geschäft / Objet: Energiegesetz (EnG)

Abstimmung vom / Vote du: 04.06.1997 11:59:46

Aeppli	+ S ZH	Ehrler	+ C AG	Jeanprêtre	+ S VD	Schenk	= V BE
Aguet	+ S VD	Engelberger	= R NW	Jutzet	+ S FR	Scherrer Jürg	= F BE
Alder	+ S SG	Engler	+ C AI	Keller	+ D BL	Scheurer	= L NE
Aregger	= R LU	Epiney	= C VS	Kofmel	+ R SO	Schluer	= V ZH
Banga	+ S SO	Eymann	+ L BS	Kühne	= C SG	Schmid Odilo	+ C VS
Bangerter	= R BE	Fankhauser	+ S BL	Kunz	= V LU	Schmid Samuel	= V BE
Baumann Alexander	= V TG	Fasel	+ G FR	Lachat	= C JU	Schmid Walter	= V BE
Baumann Ruedi	+ G BE	Fässler	+ S SG	Langenberger	= R VD	Seiler Hanspeter	= V BE
Baumann Stephanie	+ S BE	Fehr Hans	= V ZH	Lauper	= C FR	Semadeni	+ S GR
Baumberger	= C ZH	Fehr Lisbeth	= V ZH	Ledergerber	+ S ZH	Simon	= C VD
Bäumlin	+ S BE	Filliez	= C VS	Leemann	+ S ZH	Speck	= V AG
Béguelin	+ S VD	Fischer-Hägglingen	= V AG	Leu	= C LU	Spielmann	+ S GE
Berberat	+ S NE	Fischer-Seengen	= R AG	Leuba	= L VD	Stamm Judith	+ C LU
Bezzola	o R GR	Föhn	= V SZ	Leuenberger	= S SO	Stamm Luzi	= R AG
Binder	+ V ZH	Freund	= V AR	Loeb	= R BE	Steffen	+ D ZH
Bircher	= C AG	Frey Claude	= R NE	Loretan Otto	+ C VS	Steinberger	= R UR
Blaser	+ V VD	Frey Walter	= V ZH	Lötscher	+ C LU	Steinmann	= F SG
Blocher	= V ZH	Fridenici	= L VD	Maitre	+ C GE	Steiner	= R SO
Bonny	= R BE	Fritschi	= R ZH	Mart Werner	+ S GL	Strahm	+ S BE
Borel	+ S NE	Gadient	+ V GR	Maspoli	= D TI	Stucky	= R ZG
Borer	= F SO	Genner	+ G ZH	Maurer	= V ZH	Stump	+ S AG
Bortoluzzi	= V ZH	Giezendanner	= V AG	Maury Pasquier	+ S GE	Suter	+ R BE
Bosshard	= R ZH	Goll	= S ZH	Meier Hans	+ G ZH	Teuscher	+ G BE
Brunner Toni	= V SG	Gonseth	+ G BL	Meier Samuel	+ U AG	Thanei	+ S ZH
Bühlmann	+ G LU	Grobet	+ S GE	Meyer Theo	+ S BL	Theiler	= R LU
Bührer	= R SH	Gros Jean-Michel	= L GE	Moser	= F AG	Thür	+ G AG
Burgener	+ S VS	Gross Andreas	+ S ZH	Mühlemann	= R TG	Tschappät	+ S BE
Caccia	+ C TI	Gross Jost	+ S TG	Müller Erich	= R ZH	Tschopp	+ R GE
Carobbio	+ S TI	Grossenbacher	+ C SO	Müller-Hemmi	+ S ZH	Tschuppert	= R LU
Cavadini Adriano	= R TI	Guisan	+ R VD	Nabholz	+ R ZH	Vallender	+ R AR
Cavalli	+ S TI	Günter	+ S BE	Oehrl	+ V BE	Vermot	= S BE
Chiffelle	+ S VD	Gusset	= F TG	Ostermann	+ G VD	Vetterli	= V ZH
Christen	= R VD	Gysin Hans Rudolf	= R BL	Pelli	= R TI	Vogel	= R NE
Columberg	+ C GR	Gysin Remo	+ S BS	Philipona	o R FR	Vollmer	+ S BE
Comby	+ R VS	Haering Binder	+ S ZH	Pidoux	= R VD	von Allmen	+ S BE
David	+ C SG	Hafner Ursula	+ S SH	Pini	= D TI	von Felten	+ S BS
de Dardel	+ S GE	Hämmerle	+ S GR	Raggenbass	= C TG	Waber Christian	= - BE
Deiss	o C FR	Hasler Ernst	= V AG	Randegger	= R BS	Weber Agnes	+ S AG
Detting	= R SZ	Heberlein	= R ZH	Ratti	= C TI	Weigelt	= R SG
Dormann	+ C LU	Hegetschweiler	= R ZH	Rechsteiner Paul	+ S SG	Weyeneth	+ V BE
Dreher	= F ZH	Heim	+ C SO	Rechsteiner-Basel	+ S BS	Widmer	+ S LU
Ducrot	+ C FR	Herczog	+ S ZH	Rennwald	+ S IU	Widrig	= C SG
Dünki	+ U ZH	Hess Otto	= V TG	Roth	+ S GE	Wiederkehr	+ U ZH
Dupraz	+ R GE	Hess Peter	+ C ZG	Ruckstuhl	+ C SG	Wittenwiler	= R SG
Durrer	+ C DW	Hochreutener	+ C BE	Ruf	+ D BE	Wyss	= V BE
Eberhard	+ C SZ	Hollenstein	+ G SG	Ruffy	+ S VD	Zapfl	+ C ZH
Egerszegi	= R AG	Hubmann	+ S ZH	Rychen	= V BE	Zbinden	+ S AG
Eggy	= L GE	Imhof	o C BL	Sandoz Marcel	+ R VD	Ziegler	= S GE
				Sandoz Suzette	= L VD	Zwygart	+ U BE

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

Entschuldigt / Excusé / Scusato

Abwesend / Absent / Assente

Hat nicht teilgenommen

N'ont pas voté

Non ha votato

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	D	F	G	L	R	S	U	V	-
ja / oui / si	15	4	0	8	0	8	46	4	3	0
nein / non / no	15	1	5	0	6	29	0	0	25	1
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

erlässt Grundsätze für die *Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien*, den sparsamen und den rationellen Energieverbrauch" (vgl. Art. 24^{octies} BV Abs. 2 und 3). Angesichts der extremen Ineffizienz im Schweizer Energiesektor, die eher an sowjetische Planwirtschaftsbeispiele erinnert, kann kaum die Rede davon sein, dass die Volksaufträge von 1971 und 1990 erfüllt seien. Denn theoretisch beruhen 60% oder 26,4 Mio. t der 44 Mio. t CO₂ auf *Energieverlusten*, die der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft – ausser hohen Kosten und Gefahren – nichts bringen...

Noch bedenklicher ist die Situation bei den *einheimischen, erneuerbaren Energien* und bezüglich der *energetischen Versorgungssicherheit*. Jahrzehntlang beharrte die Schweizer Elektrizitätswirtschaft auf eine Versorgungssicherheit von 95%. Während die EU immerhin 50% des EU-Energiekonsums aus EU-Ländern deckt, beträgt die Schweizer *Energieversorgungssicherheit* bloss 15-17% - je nach Wasserführung in unseren Flüssen. 83 bis 85% der benötigten Energie muss die Schweiz *jährlich für 3-7 Mrd. Franken* – je nach Währungs- und Energiepreisschwankungen – aus dem Ausland *importieren*. (Vgl. S. 12)

B. Nur notwendige Bundesverfassungsbestimmungen erlassen

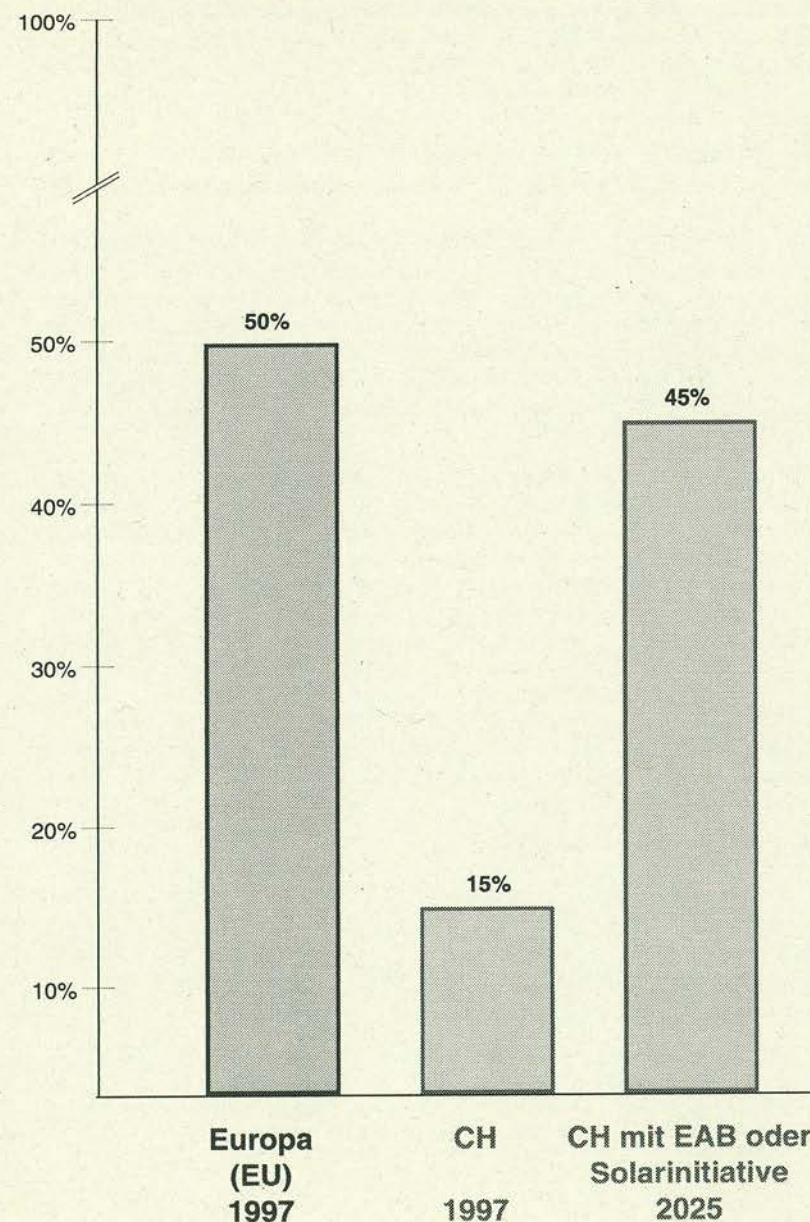
Die oft zu vernehmende Kritik, dass die Normierungsdichte in der Schweiz die Grenzen erreicht habe, ist ernst zu nehmen. Wo Normen bereits bestehen, sind Pleonasmen überflüssig. Wo klare Bundeskompetenzen und Volksaufträge bestehen, sind sie auszuführen, statt neue Normen zu erlassen. Dies sind Grundvoraussetzungen für schlanke und effiziente Staatsstrukturen. Nur für neue Aufgaben muss der Souverän entscheiden, ob der Bund die entsprechenden Kompetenzen erhalten soll oder nicht. Die *Fragen zu den Energieabgaben* sind u.E. unter diesen *Grundvoraussetzungen zu prüfen*, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Aufgrund der erwähnten BV-Aufträge von 1971 und 1990 *verfügt der Bund*, nach Auffassung führender Staatsrechtler, *bereits über eine hinreichende verfassungsmässige Grundlage*: "Der Bund verfügt sowohl im Umweltschutz- wie auch im Energiebereich über eine *ausdrückliche Kompetenz*, die ihn grundsätzlich zur *Erhebung einer Lenkungsabgabe kraft Sachkompetenz*" ermächtigt. "Der Umweltschutzartikel überträgt dem Bund eine *umfassende Kompetenz*..." (vgl. Prof. Dr. T. Jaag, Rechtsgutachten zur Verfassungsmässigkeit einer Energieabgabe vom 12. Mai 1998, S. 16 und dort erwähnte Autoren; insbesondere Prof. Dr. R. Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1990, S. 348; Einführung des sogenannten "Landschaftsrappens", Basel 1987; Prof. Dr. A. Auer, Sonderabgaben, Bern 1980, S. 177; Prof. Dr. J. P. Müller/H. G. Schmid, verfassungsrechtliches Gutachten, Bern, Mai 1990).

Angesichts der beiden seit Jahren unerfüllten BV-Normen stellt sich die Frage: Wird die BV nicht permanent verletzt, wenn weiterhin kaum Wesentliches im Sinne der erwähnten BV-Bestimmungen unternommen wird? Tragen nicht jene Parlamentarier/innen, die eine sinnvolle Lösung im Rahmen der erwähnten BV-Bestimmungen verhindern, die Hauptverantwortung? Es geht hier darum, zuerst

Eigenenergieversorgung

Schweiz – Europa: 1997–2025



den bestehenden Verfassungsauftrag des Schweizer Volkes nach 27 bzw. 8 Jahren endlich ernst zu nehmen und ihn korrekt zu erfüllen, bevor wieder neue Verfassungsbestimmungen geschaffen werden, wie die UREK des Ständerates beabsichtigt. Sonst droht die Verfassung zum Papiertiger mit appellatorischen statt rechtlichen Normen zu verkommen - eine Gefahr für Rechtsstaat und direkte Demokratie.

C. Der Ständerat präzisierte die Bundesverfassung 1994

a) Der Ständerat entschied die Verfassungsvoraussetzungen für Lenkungsabgaben

Der Bundesrat und der Ständerat als Erstrat haben 1993/94 mit der Verankerung der Lenkungsabgaben im revidierten Umweltschutzgesetz (USG) den Rechtsweg verfassungsrechtlich vorgespurt: *"Die zukünftige Umweltpolitik muss stärker marktwirtschaftlich ausgerichtet werden. Diese Überzeugung hat sich, gestützt auf die Erfahrungen mit den bis heute in der Umweltpolitik vorherrschenden Ge- und Verboten, im In- und Ausland weitgehend durchgesetzt. Besonders bedeutungsvoll für die Umweltpolitik ist die Anreizfunktion der Lenkungsabgaben"* (vgl. BBl. 1993 II. S. 1449 und 1515 ff.).

Namens der Vorberatungskommission führte Ständerat Kurt Schüle u.a. aus: *"Wir haben festgestellt - wir sind uns da weitgehend einig -, dass die Umweltschutzpolitik der Schweiz vermehrt marktwirtschaftlich ausgerichtet werden muss. Dazu gehören diese Lenkungsabgaben"*. (...) Zur Frage der *Verfassungsgrundlage* erklärte Kommissions-Sprecher Schüle: *"Ich würde das eindeutig bejahen, und zwar aufgrund von Artikel 24^{septies} BV: Wenn wir Umweltschutzziele anvisieren, dann sind auch Lenkungsabgaben durch die Verfassung gedeckt. Wenn der Staat Normen erlassen kann, die bis zu Verboten gehen, dann sind auch andere Ansätze für staatliche Massnahmen im Sinne dieser marktwirtschaftlichen Instrumente denkbar. Solange wir da nicht zusätzliche Mittel für die Bundesfinanzen beschaffen, sind Lenkungsabgaben im ökologischen Bereich verfassungsrechtlich absolut problemlos"* (vgl. Amtl. Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat, 1994, S. 480).

Ständerat Bruno Frick plädierte dafür, *"die Lenkungsabgaben als marktwirtschaftliches Instrument an Stelle von Geboten und Verboten einzuführen. Ich bezeichne diese Instrumente, wenn auch mit einer leichten Übertreibung, als Quantensprung im schweizerischen Umweltschutzgesetz. Als Quantensprung noch nicht in der Wirkung, aber im Denken."* (...) *"Ich befürworte sie sehr und unterstütze sie mit aller Überzeugung. Ich setze jedoch vier Rahmenbedingungen:*

1. Die Lenkungsziele müssen bekannt sein. (...)
2. Der Höchstsatz muss im Gesetz verankert sein. Die Lenkungsabgabe muss stufenweise eingeführt werden, und der Zeitplan muss zum voraus bekannt sein. (...)
3. Lenkungsabgaben müssen fiskalisch völlig neutral sein. (...)

4. Lenkungsabgaben dürfen nur erhoben werden, solange die Lenkungsziele nicht erreicht sind" (... (vgl. Amtl. Bulletin Ständerat, a.a.O. S. 464/65).

Der Energieabgabebeschluss (EAB) des Nationalrates ist an diesen ständerätlichen Verfassungsleitplanken von 1994 zu messen. Werden diese erfüllt, kann niemand - und erst recht nicht der Ständerat - verfassungsmässige Bedenken dagegen ins Feld führen. Denn der Ständerat würde ja im höchsten Masse widersprüchlich handeln, wenn er sich 1998 nicht an seine *Verfassungsrichtlinien für Lenkungsabgaben* halten würde, die er 1994 selbst beschlossen und dem Nationalrat als verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen vorgegeben hat.

b) Erfüllt der EAB die Verfassungsvoraussetzungen für Lenkungsabgaben?

Laut Kommissionspräsident Schüle sah der Ständerat 1994 *"in der Erhebung von Lenkungsabgaben auf VOC-Emissionen und Heizöl Extra-leicht zwei mögliche Pilotversuche im Bereich der marktwirtschaftlichen Instrumente im Umweltschutz mit ausserordentlich guten Erfolgsaussichten"* (Amtl. Bulletin Ständerat 1994, S. 461 und 480). Die Übernahme der ständerätlichen Verfassungsvoraussetzungen zur Einführung von Lenkungsabgaben u.a. auf Erdöl verdankt der Nationalrat seinem Kommissionspräsidenten, Peter Baumberger, der auf die Beschlüsse des Ständerates verwies und u.a. festhielt: Die vorberatende *"Kommission UREK des Nationalrates ist ihm (Ständerat) zur Hauptsache gefolgt. (...) Weil es sich bei der Einführung der Lenkungsabgaben um einen eigentlichen Testfall für marktwirtschaftliche Instrumente handelt, welche... auch von der Wirtschaft begrüsst werden, und weil... auch alle weiteren Voraussetzungen offensichtlich erfüllt sind, hat die Kommissionsmehrheit den Minderheitsantrag Scherrer Jürg, das gesamte Kapitel über Lenkungsabgaben zu streichen, mit 14 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen deutlich abgelehnt"* (Amtl. Bulletin Nationalrat 1995, S. 1251-97).

Zu prüfen ist nun, ob der EAB des Nationalrates die 1994 und 1995 mit grossen Mehrheiten beschlossenen *verfassungsrechtlichen Voraussetzungen* zur Einführung von Lenkungsabgaben erfüllt oder nicht:

1. Die Lenkungsziele müssen bekannt sein

Das Ziel des Bundesverfassungsauftrages im Art. 24^{septies} BV wird im Zweckartikel 1 des EAB klar definiert: *"Zur Verbesserung der Umweltqualität durch Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energieträger, durch höhere Energieeffizienz oder Förderung der erneuerbaren Energien..."* Das Lenkungsziel ist klar und bekannt - nicht zuletzt wegen der noch präzisierten Lenkungszielbestimmung im Art. 2 Abs. 3 EAB. Diese Bestimmung garantiert, dass die *Energieabgabe aufgehoben wird, sobald das Lenkungsziel erreicht ist* - möglicherweise sogar vor der gesetzlichen *Maximalfrist* von 25 Jahren! (vgl. Art. 12 Abs. 3 EAB). Diese zeitliche Befristung ist ein gutes Beispiel für eine innovative *"Sunset-Legislation"* (NR M.F. Suter). Abs. 3 von Art. 2 verdeutlicht das Ziel noch besser: Mindestens 50% Energieeffizienz und 50% Versorgungs-

sicherheit dank erneuerbaren Energien. Damit ist das Lenkungsziel bekannt, transparent und klar.

2. Der Höchstsatz muss bekannt sein

Der *Höchstsatz* von 0,6 Rp./kWh auf alle nicht erneuerbaren Energieträger ist im Art. 2 EAB *gesetzlich verankert*. Art. 11 Abs. 2 EAB sorgt für eine *stufenweise Einführung* der "Abgabe innert 6 Jahren." Damit sind der *Zeitplan* und die *stufenweise Einführung* im voraus *bekannt*, sofern sich auch der Ständerat daran hält.

3. Die Lenkungsabgabe muss fiskalisch völlig neutral sein

Die Mittelverwendung wird im Art. 5 lit. a) bis c) sowie im Abs. 2 EAB abschliessend determiniert. Sämtliche Mittel der Lenkungsabgabe werden für die im Gesetz und Verfassung definierten Lenkungsziele eingesetzt, wie energetische "Effizienzverbesserungen", (lit. b von Abs. 1 EAB), "Förderung der Sonnenenergie... der Holz- und Biomasse", (lit. a) und "Erhaltung und Erneuerung von Wasserkraftwerken unter Wahrung des Landschaftsschutzes und des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes" (lit. c von Abs. 1). *Nicht 1 Franken* davon kann in die *Bundeskasse zu fiskalischen Zwecken* umgeleitet werden. Für andere oder fiskalische Ziele bestehen überhaupt keine gesetzlichen Grundlagen oder Möglichkeiten zur Mittelverwendung.

4. Energieabgabe: Bundesstaatsquoten- und fiskalneutral!

Die Frage einer "staatsquotenneutralen" Energielenkungsabgabe löste einige Diskussionen und verschiedene Meinungen darüber aus. Als einer der absolut führenden und Ökonomen auf diesem Gebiet gilt Prof. Dr. oec. René L. Frey, Rektor der Universität Basel. Aufgrund seines analytischen und pragmatischen Ansatzes kommt er zur bisher *überzeugendsten* und einleuchtenden Definition dieser Begriffe: "Wenn zu Gunsten oder im Namen einer *privaten Energieagentur*, wie sie im Art. 17 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnG) umschrieben ist, von nicht erneuerbaren Energieträgern beispielsweise 100'000 Franken ab Grenze erhoben und diese 100'000 als Teilbetrag von vielleicht 10 oder 15% einer *privaten Bauinvestitionen* in Lausanne für eine Fassaden- und Dachsanierung mit Einbau einer Holzheizung überwiesen werden, können diese 100'000 Franken weder beim Finanzminister Villiger noch im Bundesbudget unter Ein- oder Ausgaben auftauchen. Die *Staatsquote des Bundes* wird *offensichtlich nicht tangiert*. Sofern Mittel für kommunale Bauten verwendet werden, wird die Staatsquote dieser Gemeinden entsprechend erhöht, aber nicht beim Bund." Wenn das Lenkungsziel erreicht ist, wird die Lenkungsabgabe automatisch aufgehoben. Auch dann haben weder Bundesrat noch Parlament etwas zu beschliessen. Hingegen obliegt die *Oberaufsicht* mit vollem Akteneinsichtsrecht beim Bund. Insoweit ist diese Energielenkungsabgabe *Bundesstaatsquoten- und fiskalneutral* (vgl. Begründung von Prof. Dr. R. Frey vom 7.1.1998; NZZ, 22.9.1998). Weil weit und breit keine stichhaltigere

Begriffsdefinition ersichtlich ist, schliessen auch wir uns dieser überzeugenden Definition an.

5. Energielenkungsabgabe: nur zur Erreichung der Lenkungsziele

Auch diese vierte verfassungsrechtliche Voraussetzung wird gemäss Nationalratsbeschluss im Art. 12 Abs. 3 EAB (Fassung Nationalrat) bestimmt und gleich in doppelter Hinsicht erfüllt. Die Erhebung der Abgabe "ist befristet auf längstens 25 Jahre nach Inkraftsetzen" (Art. 12 Abs. 3 EAB). Dank dem Nationalratsbeschluss zum Art. 2 Abs. 3 EAB wird der Markt entscheiden können – und die *Abgabe bereits früher aufheben*, "sofern die Landesversorgung mindestens zu 50% durch einheimische, erneuerbare Energieträger sichergestellt und der Nutzenergieanteil die Energieverluste übersteigt" (Art. 2 Abs. 3 EAB).

6. Ergebnis:

Eine genaue Prüfung des EAB vom 15.6.1998 ergibt somit, dass *alle vier* oben erwähnten "*Frick'schen-Lenkungsabgaben-Rahmenbedingungen*" – wie sie 1994 vom Ständerat vorgegeben und vom Nationalrat am 21.12.1995 mit 152 zu 15 Stimmen zum Bundesgesetz erklärt wurden – *vollumfänglich erfüllt* werden. Denn sobald die Lenkungsziele erreicht sind, wird die Lenkungsabgabe aufgehoben – somit eventuell sogar *vor* Ablauf der 25-Jahres-Maximalfrist (vgl. Art. 2 Abs. 3 i.V. mit Art. 12 Abs. 3 EAB). Durch Steigerung der Energieeffizienz von 40 auf 50% und Erhöhung des Anteils an einheimischen, erneuerbaren Energien, *sinken die Emissionen, wie Art. 24^{septies} BV seit 1971 fordert*. Die Mittelverwendung gemäss Art. 5 EAB garantiert im übrigen nicht nur die *100%-ige Fiskalneutralität des EAB*, sondern auch eine *100%-ige Bundesstaatsquotenneutralität* der Energielenkungsabgabe, wie sie am 15. Juni 1998 vom Nationalrat mit 98 gegen 59 Stimmen beschlossen wurde.

D. Bundesverfassungsauftrag erfüllen und "permanente Missachtung" der direkten Demokratie und Bundesverfassung beenden?

1. BFJ-Rechtsgutachten 1997 mangelhaft: Lenkungsfaktor 6 "vergessen"

a) Ständerat René Rhinow, Professor für Staatsrecht:

Die führenden Staatsrechtsprofessoren unseres Landes bestätigen es klar: Aufgrund der bestehenden Verfassungskompetenz des Energie- und Umweltartikels kann eine Energielenkungsabgabe eingeführt werden. So hält z.B. Ständerat Prof. Dr. René Rhinow (FdP/BL) im FdP-Pressedienst vom 16. Oktober 1997 u.a. fest: "Bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit (ist) die *ganze Verfassung* als mögliche Grundlage beizuziehen, so jedenfalls der Energie- und der Umweltschutzartikel, aber auch andere Bestimmungen, wie etwa die Handels- und Gewerbefreiheit und die Eigentumsgarantie. Eine *einseitige Bezugnahme* nur auf den Energieartikel ist *nicht statthaft*. Ebensowenig geht es an, Stimmen aus dem Werdegang einer Verfassungsbestimmung als allein massgebliche Interpretationsgesichtspunkte anzurufen." Genau dies machte aber das Bundesamt für Justiz in seinem Rechtsgutachten 1997. Es erklärte, "dass Artikel 24^{octies} BV

keine Grundlage für eine Lenkungsabgabe bildet." (Rechtsgutachten, Bundesamt für Justiz (BFJ), vom 19. Juni 1997, S. 9).

b) Bundesamt für Justiz (BFJ): Lenkungsfaktor 6 "vergessen"

Die "umfassende Gesetzgebungskompetenz" des Art. 24^{septies} BV konnte das BFJ nicht bestreiten und stellte fest: "Lehre und Praxis sind sich einig, dass der *Bund gestützt auf diese Bestimmung Lenkungsabgaben auf umweltschädliche Produkte oder Stoffe erheben kann*." (Rechtsgutachten BFJ, S. 9) Eine "Lenkungsabgabe auf Kernbrennstoffe" lasse sich auf "Art. 24^{quinquies} BV abstützen", erklärte das BFJ, bezweifelte aber die Verfassungsmässigkeit einer Lenkungsabgabe "von 0,6 Rappen je kWh", weil sie "einen zu *bescheidenen Lenkungseffekt* hätte, um noch als Lenkungsabgabe gelten zu können" (Rechtsgutachten BFJ, S. 11).

Dem BFJ unterliefen dabei gravierende Fehler. So wurde die Lenkungsabgabe einseitig und zwar *nur abgabeseitig untersucht*. Dass die "angestrebte Lenkungswirkung" nur aufgrund der vom Nationalrat beschlossenen Abgabe von 0,6 Rp/kWh "zumindest bei einzelnen Energieträgern wegen der geringeren Verteuerung nicht eintreten wird" (P. Baumberger, Amtl. Bulletin, NR 11.6.1998), wird von den Befürwortern der Lenkungsabgabe nicht bestritten. *Deshalb* ist auch die *Verwendungsseite* der Lenkungsabgabe zu untersuchen, was im Rechtsgutachten des BfJ leider "vergessen" wurde... Dabei zeigen Untersuchungen des Bundes, dass ein *gezielter verwendungsseitiger Einsatz* der Ausgleichsmittel die *Lenkungswirkung um Faktor 6 erhöht*. Die energetische Wirkung macht *abgabeseitig 1,3% aus - aber verwendungsseitig 7,1%*. Der *"Gesamteffekt von 7,9% berücksichtigt sowohl Erhebungs- als auch Verwendungsseite"*. (vgl. BEW-Forschungsprogramm, Bern Oktober 1996, S. 28-37). Im BfJ-Rechtsgutachten wurde also "vergessen", dass die effektive *Lenkungswirkung 6 Mal höher* ist, als das Amt 1997 angenommen hatte.

c) Bundesrat: BFJ-Gutachten unglaublich

Wie steht es nun mit dem angeblich "zu bescheidenen Lenkungseffekt...", um noch als Lenkungsabgabe gelten zu können" (Rechtsgutachten BFJ, S. 11), mit dem "Kronzeugenargument" zur Bestreitung der Verfassungsmässigkeit der Lenkungsabgabe, den alle EAB-Gegner gerne benutzen: "Es ist also ganz klar: ...Das hat keine Wirkung. Das kann man nicht im Ernst behaupten."? (vgl. P. Baumberger, Amtl. Bulletin, NR 11.6.1998). Unbestritten ist, dass der *Sachverhalt falsch untersucht* wurde. Wenn der *Lenkungsfaktor 6* einfach "vergessen" wurde, handelt es sich mindestens um einen *Sachirrtum*. Das "Kronzeugenargument" zur Bestreitung der Verfassungsmässigkeit der Lenkungsabgabe beruht somit auf *Sachirrtum*...

Für Bundesrat Moritz Leuenberger ist das Rechtsgutachten des BFJ u.a. aufgrund dieser offensichtlichen Mängel *nicht glaubwürdig*: "Das Gutachten des Bundesamtes für Justiz betreffend die Verfassungsmässigkeit *überzeugt* mich, obwohl es letztlich aus dem eigenen Hause kommt, *nicht gerade sehr*", erklärt Bundesrat M. Leuenberger und weist auf die Widersprüchlichkeit des BFJ-Rechtsgutachtens hin: "Mit der Argumentation des Bundesamtes für Justiz, welches sagt, bei diesem Artikel sei eigentlich eine energiepolitische Zielsetzung im Vordergrund

und nicht eine umweltpolitische, kann ich nicht einiggehen, weil praktisch jede energiepolitische Zielsetzung auch eine umweltpolitische ist; das hängt doch aufs engste zusammen. Ein Lenkungseffekt würde durch einen solchen Artikel tatsächlich erreicht; es ist ausgerechnet worden, in welchem Umfang. Der Artikel hat eine umweltpolitische Stossrichtung und *das genügt zur Bejahung der Verfassungsmässigkeit*." (vgl. Amtl. Bulletin, Ständerat, 1997, S. 952 und 1017).

2. EAB: Verfassungsmässig dank "Doppeltem Lenkungseffekt" (Rhinow)

Im Rechtsgutachten des BFJ wurde die *Sach- und Rechtslage* somit erwiesenermassen *einseitig und unvollständig geprüft*. Auf diesen Mangel weist auch Prof. Rhinow hin und stellt unter dem Titel "Doppelter Lenkungseffekt" fest: "Dies gilt gerade bei den vorgeschlagenen Energieabgaben, weisen diese doch einen *doppelten Lenkungseffekt* auf. Die Verhaltenslenkung erfolgt sowohl auf der *Seite der Erhebung* der Abgabe als *auch auf der Seite ihrer Verwendung*, indem die Energiekonsumenten durch Verteuerung der nichterneuerbaren Energieträger und durch die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit erneuerbarer Träger auf die umwelt- und energiepolitische Zielsetzung hingeleitet werden." (FdP-Pressedienst, 16.10.1997, S. 2).

Prof. Rhinow antwortet auf die zentrale Aussage des BFJ-Gutachtens bzw. der Gegner der Energielenkungsabgabe unzweideutig: "Überhaupt ist der Gedanke, dass eine Bundeskompetenz im Abgabebereich erst dann gegeben sei, wenn diese eine bestimmte Höhe erreicht, dem *Geist unserer Rechtsordnung fremd*." (...) "Eine seriöse Prüfung der Verfassungsmässigkeit hätte also differenzierter zu erfolgen, als dies im Gutachten des Bundesamtes für Justiz und in einzelnen politischen Stellungnahmen erfolgt ist." (...) "*Diese apodiktische Haltung erscheint nicht überzeugend*..." Das Beispiel der Energieabgabe zeigt (einmal mehr), dass *Fragen der Verfassungsmässigkeit* gern dazu ge- und missbraucht werden, den eigenen politischen Standpunkt zu untermauern, vor allem wenn es darum geht, mit Rückgriff auf eine behauptete Verfassungswidrigkeit *neue Vorschläge abzulehnen*." (FdP-Pressedienst, 16.10.1997, S. 2).

Da Prof. Rhinow in diesen Staatsrechts- und Verfassungsfragen zusammen mit den erwähnten Staatsrechtsexperten Prof. T. Jaag, Prof. J. P. Müller, Prof. Dr. A. Auer, Prof. Dr. A. Kölz usw. unbestrittenermassen zu den führenden Staatsrechtlern des Landes gehört, darf zur Klärung der Verfassungsmässigkeit der Energieabgabe - abschliessend auf ihn verwiesen werden: "Es besteht durchaus, unter verfassungsrechtlichem Aspekt, eine Bandbreite möglicher Verwendungsarten der durch die Lenkungsabgabe erzielten Massnahmen. Am *besten wird der Lenkungszweck dann erreicht*, wenn die *Einnahmen für Massnahmen* verwendet werden, welche die *Erreichung des Lenkungsziels unterstützen*." (FdP-Pressedienst, 16.10.1997).

Mit dem EAB vom 15.6.1998 kann nach 27 Jahren endlich der Verfassungsauftrag von 1971 erfüllt werden. Der EAB ist als "*marktwirtschaftliche Ausführungsnorm*" des Art. 24^{septies} BV aus verfassungsrechtlichen und zeitlichen Grün

II. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der erwähnten *bestehenden Verfassungskompetenz* und aus der nachstehenden Begründung sprechen wir uns zusammenfassend für folgendes Verfahren aus:

1. Nach Auffassung der *führenden Staatsrechtsprofessoren* unseres Landes "verfügt der Bund sowohl im Umweltschutz- (Art. 24^{septies} BV) wie auch im Energiebereich (Art. 24^{octies} BV) über eine *ausdrückliche Kompetenz*, die ihn grundsätzlich zur *Erhebung einer Lenkungsabgabe kraft Sachkompetenz*" ermächtigt. "Der Umweltschutzartikel überträgt dem Bund eine umfassende Kompetenz..." (vgl. Prof. Dr. T. Jaag, Rechtsgutachten zur Verfassungsmässigkeit einer Energieabgabe vom 12. Mai 1998, S. 16 und dort erwähnte Staatsrechtler/innen).
2. Der *Energieabgabebeschluss* (EAB) des Nationalrates vom 15.6.1998 erfüllt alle vier *verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen* zur Einführung von Lenkungsabgaben aufgrund der *verfassungsrechtlich-wegweisenden Beschlüsse des Ständerates 1994* und des Nationalrates 1995. Der EAB ist aus *verfassungsrechtlichen Gründen vorzuziehen und rasch zu verwirklichen*, weil er nach Meinung aller führenden Verfassungs- und Staatsrechtsprofessoren *verfassungsmässig ausreichend* abgestützt ist. Auf den Entwurf einer *neuen Übergangsbestimmung in der BV* (Art. 24 ÜbeBV), wie dies die Kommission des SR vorschlägt, ist zu *verzichten*.
3. Der EAB ist als *indirekter Gegenvorschlag zur Solarinitiative* zu betrachten; er fördert mit marktwirtschaftlichen Massnahmen die *Erhöhung der Energieeffizienz von 40% auf mindestens 50%* und sorgt für eine *vermehrte Nutzung der einheimischen erneuerbaren Energien*, auch um unsere schwache Versorgungssicherheit von bloss 15-17% zu erhöhen. Dazu kommt die *Erhaltung und ökologische Sanierung der Wasserkraft* im Hinblick auf die Stromliberalisierung. Dadurch wird eine *erhebliche Senkung der Emissionen erreicht*, wie das Schweizer Volk bereits am 6. Juni 1971 mit 92% Ja Stimmen beschlossen hat.
4. Der Grundnorm-Entwurf der UREK-SR für eine *ökologische Steuerreform* (ÖSR) ist ansatzweise innovativ. Denn dieser ist viel umfassender und könnte ev. auch die Sanierung der Bundesfinanzen in Betracht ziehen. Wir teilen die Auffassung der UREK-SR, wonach die ÖSR auf *Verfassungsstufe zu verwirklichen* ist. Der Vorschlag der Kommission SR (nur Grundnorm Art. 24^{octies} BV, ohne Übergangsbestimmung) könnte eine *brauchbare Grundlage werden*, sofern sie in *Ziff. 6 bis 9 erheblich verbessert* (Gegenvorschlag Energie-Umwelt-Initiative und ev. Sanierung der Bundesfinanzen) und getrennt vom EAB behandelt wird; andernfalls verdient sie keine Unterstützung, weil sie *obsolet zum geltenden Verfassungsrecht von Art. 24^{septies} und 24^{octies} BV würde* und zu Plenoasmen führte (Abs. 6: "Sie ist Teil der Energie- und Umweltpolitik")...
5. Zusammenfassend stellt sich aufgrund des geltenden Verfassungsrechts die Frage, ob der *UREK-SR-Entwurf* - mit Ausnahme des Abs. 5 von Art. 24^{octies} BV - sich gegen marktwirtschaftliche Instrumente im Energiesektor richtet oder nur der *Verzögerung und Verhinderung dienen* soll?

den zweifelsohne vorzuziehen. Der Entwurf der UREK-SR für eine *Übergangsbestimmung auf Verfassungsebene* ist *obsolet*, weil der Schweizer Souverän diese Fragen bereits 1971 mit 92% JA- und 1990 mit 71% JA-Stimmen auf Verfassungsstufe *entschieden* hat. Mit der Verankerung des Energieartikels 24^{octies} in unserer BV hat der Souverän bereits 1990 auch *verfassungsrechtliche Leitplanken* für eine *verfassungskonforme Umsetzung* des BV-Auftrages von 1971 erlassen: "Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien" (Art. 24^{octies} BV).

3. Fazit:

Die Verfassungsmässigkeit von Lenkungsabgaben auf Erdöl begründete Ständerat Schüle 1994 als Kommissionsprecher und jene auf Kernbrennstoffe das Bundesamt für Justiz 1997 und niemand widersprach, im Gegenteil – der Ständerat stimmte 1994 zu!

Soweit heute ersichtlich ist, sind die im EAB vorgeschlagenen Massnahmen – neben dem USG – die einzigen konkreten seit 1971, welche *wirklich* den *BV-Auftrag durch Senkung der Emissionen* um gut 20-30% *erfüllen* können. (vgl. Schweizer Solarpreis 1997, S. 45 ff und 90).

Nicht am Volk, nicht am Nationalrat, nur noch einer Mehrheit des Ständerats obliegt es nun, die "Hausaufgaben" – nach 27 Jahren endlich – *verfassungskonform zu lösen* – und damit die "permanente Missachtung" der Bundesverfassung und der direkten Demokratie zu beenden. (Die ganze Vernehmlassung kann bei der SGS bezogen werden.)

II. DAS ELEKTRIZITÄTSMARKTGESETZ (EMG) UND LIBERALISIERUNG

1. Vernehmlassung EMG

Im Globalisierungs- und Liberalisierungszeitalter ist das Elektrizitätsmarktgesetz aus Sicht der SGS ein sehr entscheidendes Instrument für die Wasserkraftnutzung, Sanierung der Gewässerstrecken sowie generell für Gewässerschutzanliegen. Die SGS nahm dazu wie folgt Stellung:

A. Allgemeiner Teil

1. Netzmonopole bleiben bestehen

Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) erwähnt einige interessante Feststellungen, wie dass "die Netzmonopole bestehen bleiben" (vgl. Seite 4, Vernehmlassung vom 18. Februar 1998). Noch interessanter ist aber, was in diesem Gesetzesentwurf *verschwiegen* wird. Dies betrifft die *Durchleitungs- und Eigentumsrechte der öffentlichen Hand*, insbesondere der *Gemeinden und Kantone*. In

diesem Zusammenhang wird auch die Frage nicht geprüft, ob es sich beim Strom in einem liberalisierten Markt um eine "öffentliche" oder "private Sache" handelt. Je nach dem sind die Rechtsfolgen völlig verschieden.

Erfahrungsgemäss setzen Durchleitungsrechte auch Enteignungsrechte voraus. Enteignungsrecht kann nach bisherigem Verfassungsrecht lediglich gewährt werden, wenn eine klare gesetzliche Grundlage im formellen Sinn besteht, und wenn ein öffentliches Interesse dafür vorhanden ist. Handelt es sich beim Strom um eine "private Sache" bzw. um "private Interessen" gewisser Grosskunden, Multis oder Privatmonopolisten, *fehlt zweifellos das öffentliche Interesse*. Weil der Staat einzelne Energieträger nicht bevorzugen und andere diskriminieren darf, muss er alle Energieträger grundsätzlich gleich behandeln. Er kann somit nicht ohne Verfassungsnorm einem Energieträger Sonderprivilegien einräumen. Dies widerspricht nicht nur dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, sondern führt zu Marktverzerrungen und Diskriminierung der übrigen Energieträger, was mit Art. 3, 8 und 11 der EU-Elektrizitätsrichtlinie vom 25.7.1996 unvereinbar ist.

Soweit es sich um private Interessen handelt, sind weder Kanton noch Gemeinden verpflichtet, Durchleitungs- und Enteignungsrechte einzuräumen. Insbesondere bezüglich Artikel 7 (Schweizer Netzgesellschaft) und Artikel 4 und 5 (Durchleitungspflicht und Vergütung) ergeben sich entsprechend verschiedene Rechtsfolgen. Soweit *Elektrizität im privaten Interesse* am Markt teilnimmt, *fehlt das öffentliche Interesse für ein Durchleitungsrecht*. Entsprechend müssen die Leistungen durch die Benützer bezahlt bzw. abgegolten werden, um auch Marktverzerrungen zu vermeiden. Das heisst, dass die *Gemeinden und Kantone* bei der Bildung einer allfälligen Schweizerischen Netzgesellschaft ihre *Durchleitungsrechte einbringen* und entsprechend ihren Anteil an dieser Gesellschaft auch *eigentumsässig sichern*. Denn ohne Enteignungsrecht gibt es keine Durchleitung in der Schweiz, da das Eigentum in der Schweiz aufgrund von Artikel 22^{ter} BV verfassungsmässig geschützt ist.

Nur bei einem Durchleitungsinteresse der öffentlichen Hand, ist die Voraussetzung für ein Durchleitungsrecht und für ein allfälliges Enteignungsrecht gegeben. Wir sind in einer freien Marktwirtschaft. Alle Leistungen, welche erbracht werden, müssen mitgerechnet und abgegolten werden. Mit dem Betrag der Durchleitungs- und Enteignungsrechte beteiligen sich die Kantone und Gemeinden an dieser Schweizerischen Netzgesellschaft. Der Wert, den die Kantone und Gemeinden kraft ihrer Durchleitungsrechte einbringen ist daher noch genau zu definieren und zu bestimmen. Wahrscheinlich dürften diese öffentlichen Leistungen dem Wert der Leitungen entsprechen oder ihn übersteigen. Entsprechend ihrem Anteil sind die *Kantone und Gemeinden an dieser Netzgesellschaft* zu beteiligen. Für Energielieferungen aus *erneuerbaren Energien* im Interesse der Gemeinden und Kantone werden die öffentlichen Leistungen entsprechend angerechnet.

2. Schweizerische Netzgesellschaft

Eine halbwegs funktionierende Strommarktliberalisierung kann nur funktionieren, wenn eine *neutrale* Netzgesellschaft besteht, welche den Energietransport mehreren Anbietern zur Verfügung stellt. Sofern diese fundamentalen Fragen nicht geklärt und geregelt sind, zweifeln wir am Ziel und Zweck eines solchen Gesetzes. Zur Bildung dieser *Netzgesellschaft braucht es die Gemeinden und die Kantone*. Daher ist es nicht annehmbar, dass die Einflussnahme der Kantone oder der öffentlichen Hand abgebaut werden soll, im Gegenteil: auch aus Gründen der Marktwirtschaft geht es nicht an, dass der Staat einzelne Energieträger massiv privilegiert und andere dadurch benachteiligt und diskriminiert. Es gibt also *keine Gratis-Durchleitungsrechte für Privatinteressen – egal ob in- oder ausländisch beherrscht*, sondern alle Leistungen – die öffentlichen, wie die privaten – müssen gleichwertig und objektiv bewertet und berücksichtigt werden.

3. Elektrizitätsmarktgesetz: neues Subventions- und KKW-Krückengesetz?

Gesamthaft betrachtet stellt sich die Frage, ob es sich hier um ein Elektrizitätsmarktgesetz oder um ein Subventions- und KKW-Krückengesetz handelt? Dabei möchten wir für alle klarstellen, dass die SGS aus statutarischen Gründen *politisch nicht zur KKW-Frage Stellung nimmt*; aber wir wehren uns mit *Entschiedenheit gegen die Missachtung marktwirtschaftlicher Prinzipien* und der *Rechtsgleichbehandlung*. Aufgrund des natürlichen Monopols, wie dies zu Recht im Vernehmlassungsbericht festgehalten wird, ist eine offene Konkurrenz und ein offener Wettbewerb im Strombereich nicht möglich. Zu Recht wird ausgeführt, dass man *parallel zehn Leitungen bauen müsste, um einen echten Wettbewerb gewährleisten zu können*. Aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen erübrigen sich solche Szenarien. Daher bleibt es faktisch beim Monopol. Im Vergleich zur heutigen Regelung ist dies ein erheblicher Rückschritt in Richtung Feudalstrukturen aufbauen und zementieren.

Auch die Beispiele von England und Wales oder Norwegen, Schweden, Dänemark und anderen Ländern haben klar vor Augen geführt, was die sogenannte *Liberalisierung* bedeutet: Eine *Quersubventionierung zu Lasten der KMU und der kleinen Stromkonsumenten und zu Gunsten der Grossen*. Die Kleinen bezahlen überproportional viel mehr für den Stromkonsum und die Industrie sowie Grossverbraucher profitieren. Dies hat nichts mit Marktwirtschaft, sondern nur mit Quersubventionierung technologisch veralteter Krückenwirtschaftsbetrieben etwas zu tun. Ökonomisch entscheidend und um Faktoren wichtiger sind konsequente *Massnahmen zur Energieeffizienzsteigerung*.

4. Ordnungspolitisch verfehlt und gegen die Handels- und Gewerbe-freiheit

Die einseitige Bevorzugung einer Energiebranche *widerspricht* offensichtlich auch der *Handels- und Gewerbe-freiheit* gemäss Art. 31 i.V. mit Art. 31^{bis} Abs. 3

BV. Denn es handelt sich hier nicht "um die Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige..." (Art. 31^{bis} Abs. 3 lit. a BV). Zumindest wurde dies bisher seitens der KKW nicht öffentlich vertreten. Diese Voraussetzung wäre notwendig, um die Staatseingriffe halbwegs zu legitimieren. Dazu kommen noch die übrigen Staatseingriffe zur Protektion und Subventionierung der KKW-Versicherungspolice im Art. 12 ff. KHG ("Der Bund versichert den Haftpflichtigen gegen Nuklearschäden bis zu einer Milliarde Franken je Kernanlage oder je Transport...") Wo bezahlt der Bund die Versicherungspolice für eine Holz- oder Gasheizung? Wo übernimmt der Bund die Haftung für Ölheizung oder wo "versichert der Bund" eine Solar- oder eine Wärmepumpenanlage? Wo? Wie lange müssen wir noch *diese ordnungspolitisch verfehlten Staatseingriffe* in die Energiepolitik dulden?

"Die Wirtschaftsfreiheit und Ausübung des Eigentums darf nicht ohne Rücksicht auf Mitmenschen und nachkommende Generationen erfolgen", wurde z.B. in Zusammenhang mit der neuen BV geschrieben (vgl. SGS/NBV, Allgemeiner Teil lit. E, Nachhaltigkeitsprinzip). Wir teilen diese sowie die Auffassung des Bundesgerichtes, wonach "nicht jedes öffentliche Interesse einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit zu rechtfertigen" vermag. Als grundsätzlich zulässig gelten wirtschaftspolizeiliche sowie sozialpolitische Massnahmen (letzteres seit BGE 97 I 506). *Unzulässig* sind dagegen sog. *wirtschaftspolitische Massnahmen*, d.h. Massnahmen, "mit denen in den freien Wettbewerb eingegriffen wird, um einzelne Gewerbebesitzer oder Unternehmensformen zu bevorzugen und das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken" (BGE 111 Ia 186; ähnlich BGE 118 Ia 176; 117 Ia 445). Gewerbebesitzer sind grundsätzlich gleich zu behandeln (BGE 112 Ia 34; vgl. auch BGE 116 Ia 348). Insoweit gewährleistet das geltende Verfassungsrecht im Grundsatz - einen freien Wettbewerb, der nicht durch staatliche Massnahmen verfälscht wird (BGE 118 Ia 176; 111 Ia 186).

Umso weniger verständlich sind Bundesgesetzesbestimmungen, welche ausschliesslich mit *wirtschaftspolitischen* Massnahmen "in den freien Wettbewerb eingreifen". Für einzelne Energieproduzenten übernimmt der Staat grösstenteils die Haftung für andere nicht. Einige grössere Anlageninhaber werden durch den Staat mit der KKW-Haftungsbeschränkung, staatlicher Haftungsübernahme, Kürzung des Schadensersatzes unverhältnismässig privilegiert, wie z.B. "stellt die Bundesversammlung in einem allgemeinverbindlichen dem Referendum nicht unterstehenden Bundesbeschluss eine Entschädigungsordnung auf. Diese kann das Rückgriffsrecht aller öffentlichen und privaten Versicherungseinrichtungen sowie der Krankenkassen auf den Haftpflichtigen ... aufheben. Der Bund kann "an nicht gedeckte Schäden zusätzliche Beiträge leisten..." (Art. 29 KHG). Wo greift der Bund derart massiv bei den Holz-, Solar- oder Wärmepumpenanlagen ein und stellt das gesamte Versicherungsrecht dafür auf den Kopf?

Solange solche staatlich subventionierte und privilegierte Wettbewerbsverzerrungen aufrecht erhalten werden, kann eine *freie Marktwirtschaft im Energiebereich* nur hergestellt werden durch *Ausgleichsleistungen für umweltverträgliche,*

erneuerbare Energieträger, welche weder solche staatlichen Privilegien benötigen noch externe Kosten verursachen, wie z.B. die Holz- und Sonnenenergienutzung. Die Regelung der Haftungsbeschränkung erachten wir als *unvereinbar mit dem Art. 4 und 31 BV*. Es widerspricht *krass dem freien Wettbewerb*, weil die Massnahmen ausschliesslich *wirtschaftspolitisch* motiviert sind. Die Einführung des Verursacherprinzips und

5. Abschaffung von Privilegien verlangt auch Stephan Schmidheiny

- "Bereits 1972 einigten sich die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf das **Verursacherprinzip**. Es besagt, dass der **Umweltverschmutzer die vollen Kosten aller Schäden zu tragen** habe, die er durch die Produktion von Gütern und Dienstleistungen verursacht. Diese Regel ist sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern weithin anerkannt. Gemäss der OECD-Politik wird **jeder Mechanismus zur Internalisierung von Kosten als Beitrag zum Verursacherprinzip angesehen**. Daher steht der Grossteil der vorhandenen Umwelttrichtlinien in Einklang mit diesem Prinzip. Es wird jedoch nicht konsequent durchgesetzt; vieles bleibt dem Zufall überlassen" (vgl. Stephan Schmidheiny, *Kurswechsel, Globale unternehmerische Perspektiven für Entwicklung und Umwelt*, München 1992, S. 48)
- "Im wesentlichen fördern Energiepreise, die nicht den gesamten volkswirtschaftlichen Kosten entsprechen, den verschwenderischen Verbrauch. Sie verzögern den Fortschritt in Richtung Energiesparmassnahmen und behindern eine bessere Kombination der Energiequellen. Ein Vergleich zwischen der ehemaligen Sowjetunion, den Vereinigten Staaten und Japan zeigt, dass die Konsumenten bei **niedrigen Energiepreisen weniger auf die Energieeffizienz der Produkte achten**. Darum ist es an der Zeit, dafür zu sorgen, dass die Energiepreise nicht nur die vollen wirtschaftlichen Kosten enthalten, sondern auch die Umweltkosten. Dies bedeutet mehr als die Einführung neuer Steuern. Die Reform sollte die Last der vorhandenen Steuern gleichmässiger verteilen, Subventionen abbauen und die Preise für Güter und Dienstleistungen so gestalten, dass die Kosten des Verbrauchs an **Umweltressourcen internalisiert** werden. Wie hoch die externen Umweltkosten des Energieverbrauchs wirklich sind, lässt sich bisher kaum abschätzen. Dies ist jedoch keine Entschuldigung dafür, nichts zu unternehmen. Die Zielrichtung des Wandels ist wichtiger als dessen Umfang. Man kann für eine zu Beginn geringe Abgabe auf den Kohlenstoffgehalt plädieren als eine Art **Versicherungsprämie**" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 70/71).

6. EMG aus Irrtum von den EU-Richtlinien kopiert?

Das *entscheidendste Kriterium* für einen faireren und freieren Elektrizitätsmarkt bedeutet nach wie vor die *Netzeinspeisung* durch unabhängige Produzenten. Dieses Regelung versucht das EMG aber zu blockieren und den Wettbewerb gänzlich zu ersticken. Die hier vorgeschlagenen Lösungen zielen auf *mehr*

Bürokratie, mehr Verwaltung und teurere Strompreise für das Schweizer Volk, für die Klein- und Mittelbetriebe usw. Profitieren werden zunächst bloss 114 Grosskonsumenten. 7 Millionen Schweizer/innen bezahlen die Zeche!

In vielen anderen europäischen Staaten war die Netzeinspeisung bisher praktisch unmöglich. Das C.I.E.N, Hautes-Pyrénées musste z.B. vier Jahre gegen die EDF in Frankreich kämpfen, um PV-Strom ins öffentliche Netz einspeisen zu dürfen! (Europ. Solarpreis 1994, Solar 91, Zürich, S. 66ff.). Solche Schikanen sorgten dafür, dass die EU mit der erwähnten Stromrichtlinie die Öffnung der Elektrizitätsmärkte herbeiführen musste.

Die Schweiz hat aber bereits 1991 einen Energienutzungsbeschluss eingeführt, der die Netzeinspeisung garantiert. Damit ist der Wettbewerb auf Produzentenseite ermöglicht; mehr bringt das EMG ohnehin nicht. Warum noch mehr Paragraphen und Gesetze?

7. AKW privatisieren: 3,60 DM pro kWh!

Viel wichtiger ist unseres Erachtens, dass die *Energieträger ihre Kosten, die sie verursachen, begleichen*. Dies ist heute beileibe nicht der Fall. So müsste die Nuklearindustrie 3,60 DM pro kWh bezahlen, wenn man die AKWs privatisieren und sie die Versicherungen privat bezahlen müssten (Untersuchungsbericht des Wirtschaftsministerium der CDU-Regierung in Bonn; Sept. 1992; vgl. Nationalrat S. Epiney (CVP/VS), Bulletin NR, 19.6.1996).

Früher herrschte beispielsweise in England und Frankreich, oder in anderen Staaten ein staatliches Elektrizitätsmonopol auch auf Produktionsseite. Heute wurde die Stromproduktion, -verteilung und -übertragung aufgeteilt, mit dem Erfolg, dass die demokratische Kontrolle verloren gegangen ist. Eine ausländische Unternehmung kontrolliert heute in England praktisch 75% des Strommonopols. Das bedeutet also, dass *an Stelle der öffentlich-rechtlichen und demokratisch kontrollierbaren, nun die privatrechtlichen Monopole Einzug gehalten haben*. Dies ist nicht nur marktfremd, sondern verursacht auch *massiv höhere Kosten*. In England profitieren vor allem die Kader, die Direktoren und die Bürokratie von dieser Regelung.

Nachdem die Schweiz bereits seit 1990/91 die *Netzeinspeisung ermöglicht* hat, *bestehen alle Voraussetzungen für den Wettbewerb*. Viel wichtiger, als Lösungen, die hier vorgeschlagen werden, sind *marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung der erneuerbaren Energien, zum Abbau der externen Kosten und zur rationellen Energienutzung*, wie das Schweizer Volk 1990 verlangte – aber bisher in Bern nicht umgesetzt! Mit den nicht erneuerbaren Energieträgern ist wie folgt zu verfahren: Eine *wirksame Lenkungsabgabe* muss erhoben werden, um deren externe Kosten abzutragen. Im Bericht wird ja selber eingeschränkt, dass lediglich "die Erzeugung dem Wettbewerb unterstellt wird" (vgl. Seite 10). Hat man also aus *Irrtum einige Richtlinien unseren europäischen Nachbarn* *abgeschrieben*, weil diese noch nicht so weit waren wie wir 1991? Jedenfalls ist nicht einzusehen, wo dieses Gesetz etwas mit Markt zu tun hätte, im Gegenteil.

Es geht beim EMG praktisch nur um den Artikel 12, welcher neue Subventionstatbestände schaffen will, um dank Staatskrücken konkursreife KKW-Betriebe über Wasser zu halten. Wo ist die Verfassungsgrundlage für solche Übungen?

8. Marktnutzungsmodell

Völlig daneben und verfassungsmässig unhaltbar ist der Vorschlag der Netzzulassung, weil dies dem Grundsatz der Gleichbehandlung offensichtlich widerspricht (Art. 2 BV / Art. 8 NBV). Es geht nicht an, dass nur die Grossen "profitieren" und die Kleinen die Zeche bezahlen. Viel wichtiger als eine *behauptete Senkung des Elektrizitätspreises 114 Multis*, sind *Energieeffizienz-Massnahmen*, die diese in den eigenen Betrieben durchsetzen müssen. Damit können nicht nur diese Firmen, sondern alle Stromkonsumenten längerfristig 20 bis 30 oder sogar bis 40% an Energie und entsprechenden Kosten einsparen.

Dies ist die Richtung, die aufgrund von Art. 24^{octies} BV einzuschlagen ist. Weil einige "Konzernherren", im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien den Verfassungsauftrag ignorieren, geistige und technologisch noch im 19. Jahrhundert stecken, müssen nicht 7 Mio. Schweizer/innen die Zeche bezahlen...

9. Künftiger Strommarkt

Dieses Gesetz *verkennt völlig die Entwicklung des Energiemarktes des 21. Jahrhunderts*. In gewissen Ländern zeichnet sich bereits heute ab, wie die kommende Stromversorgung aussehen könnte. In Dänemark liefern bereits heute unabhängige Produzenten rund ein Drittel des Stromkonsums. Das öffentliche Netz dient in modernen Dienstleistungsstaaten je länger je weniger einer *Ausbeutungsfunktion, sondern erfüllt eine Ausgleichsfunktion zur Deckung der Stromspitzen - mit halber Energiemenge zum doppelten Preis - und somit zu gleichen Kosten*.

Dies ist auch richtig so, weil wir künftig davon ausgehen müssen, dass wir nicht unendlich Ressourcen und nicht erneuerbare Energien plündern können. Eines Tages wird uns die Rechnung präsentiert. Wenn wir heute die Riesenschulden der Nuklearindustrie nicht bezahlen, so bezahlen sie unsere Kinder und Kindeskinde. Deshalb sind wir der Auffassung, dass die nicht amortisierbaren Investitionen (NAI) im Bereich der Nuklearenergie von diesen Werken mit entsprechendem NAI-Aufpreis zu finanzieren sind. Es gibt im übrigen einerseits keine verfassungsmässige Grundlage, um Schulden und NAI zu übernehmen; andererseits kassierten die KKW seit ihrer Existenz kräftige Quersubventionen von der Wasserkraft, wie im Parlament klar dargelegt (vgl. Amtl. Bull. SR, März 1996).

Die finanziellen Auswirkungen der hier vorgeschlagenen "Liberalisierung" bringt wenig. Entscheidende Fortschritte erreichen wir, wenn wir die Energie effizienter nutzen und auf lange Leitungen mit hohen Leitungsverlusten (Russland-CSR-

Schweiz) verzichten. Dies setzt voraus, dass die Energie, welche benötigt wird, vor allem an Ort produziert wird, auf dem Dach oder der Fassade eines Hauses. Beispielsweise liefert die Sonne allein auf der Südfassade und dem Dach eines Zweifamilienhauses jährlich etwa 180'000 kWh. Ein Zweifamilienhaus benötigt pro Jahr etwa 34'000 kWh. Das bedeutet also, wenn wir etwa 20% der auf die Schweizer Bauten entfallenden Energie nutzen würden, müssten wir keine Energie mehr importieren (vgl. auch Schweizer Energieagentur Zürich, 15. Mai, Seite 50). Zur Deckung der Stromspitzen ist aber die Wasserkraft unabdingbar. Dazu kommen aber auch weitere erneuerbare Energien zum Tragen, insbesondere die Biomasse.

10. Ein Energiegesetz für das 21. – und nicht für das 19. Jahrhundert

Im 21. Jahrhundert ist davon auszugehen, dass jede Einheit, also Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten im Durchschnitt die Energie selber produzieren, die sie benötigen. Die Bauten, die künftig erstellt werden, sind selbst die neuen Kraftwerkbauer. Sie brauchen keine ewigen Zulieferer, weil dies gar nicht möglich ist. Denn die nicht erneuerbaren Energiressourcen laufen etwa in der Mitte des 21. Jahrhunderts aus. Für die Schweiz ist aus Finanz- und Investitionsgründen nur entscheidend, dass die Energiespitzen abgedeckt werden. Dazu bildet die Wasserkraft in der Schweiz eine ideale Kombination.

Es ist also davon auszugehen, dass die Bauten am Netz angeschlossen und auf die Spitzenenergie sehr angewiesen sind, um die Investitionskosten um 50% zu vermindern. Aber per Saldo brauchen Sie nicht mehr Energie, als sie an Ort selber produzieren; Ausnahmen bleiben für energieintensive Betriebe vorbehalten. Dafür sind andere Lösungen vorgesehen mit Biomasse oder nötigenfalls auch mit anderen Energieträgern, welche ebenfalls erneuerbar sind.

11. Wasserkraftquersubventionen zurückerstatten: für ökologische Wasserkraftsanierungen!

Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist also neue Subventionen für Krückenbetriebe zu kreieren, welche künftig sonst nicht mehr lebensfähig wären – abgesehen davon, dass sie ständig noch mehr externe Kosten verursachen. Dies ist ein grundverkehrter Ansatz. Wer in einer freien Marktwirtschaft Investitionsbeschlüsse gefasst hat, muss auch die Kostenfolgen dafür tragen, sonst könnte ja jeder Betrieb mit dem gleichen Argument einen Zuschuss vom Staat verlangen.

Eine Ausnahme bildet allerdings die umweltverträglich produzierende Wasserkraft. Denn die Schweizer Nuklearenergie existiert seit Jahrzehnten nur dank jährlichen Quersubventionen von 1,5 bis 2 Mrd. Franken seitens der Wasserkraft erhalten (vgl. Amtliches Bulletin Ständerat, März 1996). So müssen die bisher geleisteten Quersubventionen an die Nuklearenergie zurückerstattet werden bzw. zu Gunsten der Wasserkraft angerechnet werden. Insgesamt handelt es sich hier um *Quersubventionsbeiträge zwischen 20 und 30 Mrd. Franken*, welche zu Gunsten der Erhaltung und Sanierung der Wasserkraft eingesetzt und von den

Nuklearkraftwerken zurückzuerstatten sind (vgl. auch Nationalrat S. Epiney, All-Parteien-Allianz, Zürich, Februar 1998, Seite 24). – Die notwendigen Anliegen können somit problemlos in einem Energiegesetz für das 21. Jahrhundert integriert werden. Dieser EMG-Entwurf ist überflüssig.

12. Gewässerschutzgesetz mit 66% Ja-Stimmen vom Volk akzeptiert worden

Wenn in letzter Zeit Stimmen laut geworden sind, um das eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) "zu flexibilisieren bzw. aufzuheben", so stellt sich die Frage nach der Demokratietauglichkeit dieser Personen. *Am 17. Mai 1992 hat das Schweizer Volk mit 66% Ja dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz zugestimmt.* Staatspolitisch und rechtlich betrachtet, stimmten zahlreiche Parlamentarier und das Schweizer Volk nur unter der Voraussetzung des GSchG inkl. Landschaftsfranken im Art. 49 WRG den Wasserzinserhöhungen zu. Eine nachträgliche Aufhebung des GSchG – hinter dem Rücken des Souveräns – würde bedeuten, den Volksentscheid von 1992 nicht zu akzeptieren. Eine solche Übung fand im Frühjahr 1995 bereits einmal im National- und Ständerat kläglich Schiffbruch, als Bundesrat Stich und einige Politiker meinten, unter Umgehung der direkten Demokratie, die im GSchG von 1992 verankerten Ausgleichsleistungen abschaffen zu müssen...

Wer am GSchG rüttelt, spielt nicht nur mit dem Feuer bezüglich der demokratischen Legitimation, sondern gefährdet damit auch die Wasserzinsen. "Gewässer-, Landschaftsschutz mit Landschaftsfranken und Wasserzinse gehören wie Zwillinge oder Reihenhäuser zusammen" (Dr. Alfred Rey, Finanzdelegierter, Kt. VS). Wer ein Haus anzündet, zündet das ganze Dorf an ...

13. Untauglicher Gesetzesentwurf

Die SGS ist der Auffassung, dass dieser Entwurf den kommenden Bedürfnissen im Energiebereich nicht genügend Rechnung trägt. Deshalb lehnt sie diesen Entwurf grundsätzlich ab und befürwortet eine klare Ausgestaltung der Lenkungsabgaben, die später allenfalls angemessen zu erhöhen sind. Der Reinertrag ist der gesamten Bevölkerung und Wirtschaft zurückzuerstatten, sofern die Umwelt- und Energieziele erreicht und die Schuldenfrage des Bundes geregelt sind. Unsere Stellungnahme erfolgt deshalb im Sinn eines *Eventualantrages*, falls es wider Erwarten doch noch zu einem solchen Gesetz kommen sollte. Weitere Ausführungen und die Anträge zu den einzelnen Bestimmungen können bei der SGS bezogen werden. Lediglich einzelne wichtige Anträge möchten wir hier wiedergeben, weil sie mit parlamentarisch aktuellen Vorstössen von SGS-Stiftungsrät/Innen im National- und Ständerat in Verbindung stehen.

B. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

a) Durchleitungspflicht (Art. 4) (fett: SGS-Anträge)

²Im Verteilnetz besteht die Durchleitungspflicht nur, soweit nach Durchleitung der Elektrizität zur Versorgung der Kundinnen und Kunden der Netzbetreiberin noch Kapazität vorhanden ist. **Vorrang** hat Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie erzeugt wird **und im öffentlichen Interesse transportiert wird**.

³Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere Kriterien fest für die Bestimmung der **Priorität** zur Durchleitung von Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie erzeugt wird.

Begründung: Für den Entwurf von Artikel 4 fehlt die verfassungsmässige Grundlage. Denn diese Lösung **diskriminiert alle Energieträger, welche keine leistungsgebundene Energie transportieren**. Und wenn hier "private Sachen" transportiert werden, fehlt das öffentliche Interesse für das Durchleitungsrecht bzw. für die Enteignung zur Erstellung der Durchleitungs- und Hochspannungsleitungen. **Vorrang dürfen ohnehin nur die erneuerbaren Energien erhalten, weil nur sie langfristig dem öffentlichen Interesse entsprechen**. Die nicht erneuerbaren Energien müssen entsprechend belastet werden, um die externen Kosten abzudecken. Andernfalls würden diese dem Staat und dem Bürger zur Last fallen, was zu massiven Steuern, Abgaben und noch mehr Marktverzerrungen führen würde.

Art. 4 Absatz 2 (neu)

²Die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien hat Vorrang. Nicht erneuerbare Energien werden entsprechend ihrem Gesamtwirkungsgrad in der Produktion und ihrem Marktwert berücksichtigt. Dabei sind auch externe Kosten, wie Smog, Landschaftsschutz, Entsorgung, Umweltbeeinträchtigung usw. zu berücksichtigen. Sämtliche erneuerbare Energien unterliegen dem Diskriminierungsverbot, sodass der Verkauf von erneuerbaren Energien nicht zu höheren Preisen erfolgen darf als für nicht erneuerbare Energieträger, solange deren externe Kosten nicht über den Energiepreis gedeckt sind.

Begründung: Art. 24^{octies} BV verpflichtet den Bund die erneuerbaren Energien zu fördern. Art. 90 des EU-Vertrages wie auch WTO-Bestimmungen beinhalten ausdrücklich das Diskriminierungsverbot, welches ohne diese Ergänzung fehlen würde. Deshalb muss das Diskriminierungsverbot verankert werden, um sicherzustellen, dass der Verkauf von erneuerbaren Energien grundsätzlich nicht zu höheren Preisen erfolgt als für nicht erneuerbare Energieträger, die ihre Kosten nicht decken und von staatlichen Subventionen (Übernahme der Risikohaftung, Entsorgungskosten, externe Kosten usw.) profitieren.

b) Verursachergerechte Vergütung für die Durchleitung (Art. 5)

¹Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den betriebsnotwendigen Kosten. Dazu zählen insbesondere die Kosten für **Durchleitungsrechte**, Netzregulierung, Reservehaltung, Spannungshaltung, Unterhalt, Belastung der Umwelt und externe Kosten, Verkabelung, Erneuerung und

Ausbau sowie für die angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals. **Für den Transport von erneuerbaren Energien beträgt die Transportkostenreduktion 50%, sofern diese ihre externen Kosten decken und die kantonalen und kommunalen Auflagen erfüllen**.

²Der Bundesrat erlässt die Grundsätze für eine transparente, kostenorientierte und verursachergerechte Kostenberechnung. Dazu zählen die in Abs. 1 erwähnten Bestimmungen, wobei der Bund eine Abgabe von 20 bis 100 Franken pro Laufmeter Hochspannungsleitung ab 50 kV oder einen entsprechenden Betrag pro transportierte kWh für eine marktgerechte Entschädigung der Durchleitungsrechte an Kantone und Gemeinden erhebt, sofern die Kantone und Gemeinden dies nicht selbst tun. Trifft letzteres zu, erstattet der Bund 90% des Reinertrages an die Kantone und Gemeinden im Verhältnis zur Durchleitungs-Belastung, zu den externen Kosten, Elektrosmog, Landschafts- und Gewässerbeeinträchtigung sowie zur Verkabelung der Hochspannungsleitungen in bewohnten und schützenswerten Gebieten usw.

³Die Betreiberinnen von... Bestimmungen erlassen. Die Durchleitungsrechte können auf höchstens 40 Jahre konzessioniert werden. Die Betreiber/innen gelten diese Leistungen mit einer einmaligen Kapitalabfindung oder durch jährliche Konzessionenszahlungen an die betroffenen Kantone und Gemeinden ab.

Begründung: Da längerfristig nur ökologisch gerecht produzierte Energie konkurrenzfähig ist, muss heute sichergestellt werden, dass auch **sämtliche Leistungen, auch jene der öffentlichen Hand angemessen berücksichtigt werden**. Wenn die externen Kosten heute nicht bezahlt werden, müssen sie morgen von den Nachkommen bezahlt werden. Es darf nicht angehen, dass Gemeinwesen, welche heute günstige Durchleitungsrechte gewähren, übermorgen den Abbruch von allenfalls nicht mehr benötigten Hochspannungsleitungen noch finanzieren müssen...

Um unnötige Detailbestimmungen zu vermeiden gelten diese Bestimmungen nur für Hochspannungsleitung ab 50 kV, die die Abgabe ihrerseits weiterverrechnen können. Diese Pauschale wird auf die Benutzer der Anlage im Verhältnis zur durchgeleiteten Energiemenge berechnet. Sobald die marktgerechten Durchleitungsrechte von der Netzgesellschaft beglichen sind, vermindern sich die vorgezogenen Abgaben auf das Netz.

c) Schweizerische Netzgesellschaft (Art. 7; Abs. 2 neu)

¹Die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen gründen bis spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine nationale Netzgesellschaft für den Betrieb eines gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes (Schweiz. Netzgesellschaft), welche die **umweltverträgliche Produktion und Einspeisung von erneuerbaren Energien besonders berücksichtigt**. Die Einspeisung von erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 300 kW wird zu Grenzkosten für neue inländische

Elektrizitätsanlagen übernommen. Wird die Gesellschaft nicht fristgerecht gegründet, sorgt der Bundesrat für ihre Errichtung.

²Die nationale Netzgesellschaft setzt sich zusammen aus den Eigentümern des bisherigen Übertragungsnetzes, aus den Gemeinden, Kantonen und dem Bund. Die Gemeinden und Kantone beteiligen sich an dieser Gesellschaft im Verhältnis zum Land, das sie für ihre Durchleitungsrechte zur Verfügung stellen. Die durch das Übertragungsnetz beeinträchtigten Landflächen werden entsprechend dem Verkehrswert berücksichtigt.

Begründung: Es geht nicht an, dass private Unternehmungen ein Institut des öffentlichen Rechts (Enteignung) zu privaten Geschäftszwecken missbrauchen können. Das **Enteignungsrecht setzt ein öffentliches Interesse voraus** und gilt grundsätzlich soweit erneuerbare Energien im öffentlichen Interesse zu transportieren sind. Für den internationalen Stromhandel kann und darf es keine Enteignungsrechte geben, weil dies einer **Diskriminierung aller nichtleitungsgebundenen Energieträger** (Holz-, Solar-, Biomasseenergie und Oel) gleichkäme und zu einseitigen Staatseingriffen führte. Dem widersprechen Artikel 31 BV, Art. 90 des EU-Vertrages sowie die WTO-Bestimmungen (Nichtdiskriminierung).

d) Preise (Art. 10)

¹Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen müssen in ihrem Versorgungsgebiet **allen** festen Kundinnen und Kunden gleiche Preise verrechnen.

Begründung: Die Elektrizitätsversorgungs- und verteilunternehmen müssen in ihrem Versorgungsgebiet alle Stromkunden innerhalb des gleichen Gebietes gleich behandeln und gleiche Preise verrechnen. Insbesondere dürfen keine höheren Preise für erneuerbare Energien verlangt werden, sondern sie sind im Preismix miteinzurechnen und zum gleichen Preis anzubieten. - Eine unterschiedliche Aufteilung mit höheren Preisen für nicht erneuerbare Energieträger bedeutet eine massive Diskriminierung der nicht erneuerbaren Energieträger. Bei der Nuklearenergie übernimmt der Staat und die Gesellschaft ebenfalls die höheren Kosten, alle Subventionen, Versicherungspolicen in Milliardenhöhe. Dazu erfolgt eine massive Quersubventionierung durch die Wasserkraft seit Jahrzehnten. Der Zuschlag für die hier vorgeschlagenen Massnahmen ist auf alle verkauften Energieträger zu verteilen. Andernfalls führte diese Regelung dazu, dass die **Bevölkerung im Produktions- und Berggebiet weitaus die höchsten Strompreise** bezahlen, was z.T. bereits heute schon der Fall ist: Die Bergbahnen Disentis bezahlen durchschnittlich **42 Rp/kWh**, obwohl diese Bündner Region Surselva rund 90% der dort produzierten Elektrizität exportiert. Der Schweizer Durchschnittspreis beträgt 17.12 Rp/kWh (1996).

Es geht nicht an, dass Grossbetriebe z.B. in Basel, welche vom öffentlichen Netz, der von 7 Mio. Schweizer Stromkonsument/innen mitfinanziert wird, von Spitzenenergie profitieren, aber für diese Spitzenenergie bloss Bruchteile der Strompreise in den Produktionsgebieten der Schweizer Alpen bezahlen! Keine BV-Bestimmung verpflichtet die Bevölkerung in den Schweizer Alpen, die Klein- und

Mittelbetriebe sowie die übrigen Stromkonsumenten, einige Grosskunden in den Agglomerationen quersubventionieren.

e) Nicht amortisierbare Investitionen (NAI) und ökologische Wasserkraftsanierung (Art. 42 neu)

¹Zwecks Rückerstattung der von der Wasserkraft bisher geleisteten Quersubventionen, kann der Bund auf dem Preis für die Lieferung von Elektrizität an die Endverbraucher/innen einen Zuschlag auf nicht erneuerbare Energieträger erheben. Damit soll der Bund zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen, unter Wahrung des Gewässer- und Landschaftsschutzes, beitragen. Nur im Konkursfall der KKW sowie zur Deckung der Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle kann höchstens die Hälfte dieser Abgabe verwendet werden.

Begründung: Eine allgemeine Bezahlung der nicht amortisierbaren Investitionen (NAI) bei der Nuklearenergie kommt nicht in Frage. Die Nuklearkraftwerke haben seit Jahrzehnten bereits von den Quersubventionen der Wasserkraft im Bereich von 25 bis 30 Mrd. Franken profitiert. Es geht nicht an, dass Betriebs-subsidien bezahlt werden, um bestehende Nuklearanlagen weiterzu betreiben. Artikel 24^{octies} unserer Bundesverfassung hat klar vorgeschrieben, dass die Mittel für die Energieeffizienz und für die erneuerbaren Energien einzusetzen seien. Zur Zeit decken die einheimischen Energieträger lediglich 15-17% des Energiekonsums ab.

Es geht darum, dass wir im Sinne des Verfassungsauftrages dafür sorgen, dass die einheimischen Energieträger, insbesondere Holz, Biomasse und Solarenergie entscheidend gefördert werden. Die Forschungsförderung der Fusion- und Nuklearenergie beträgt seit 1956 bis heute rund 3,15 Mrd. Franken. Die Holz-, Biomasse- und Solarenergie haben nicht einmal einen Zehntel dieser Beträge erhalten. Eine Subventionierung der nicht amortisierbaren Investitionen würde zu den bisherigen Quersubventionen von 25 bis 30 Mrd. Franken eine **neue Subventionsschleuse zur Stützung der KKW-Krückenwirtschaft öffnen** und dieser marktwirtschaftlich offensichtlich unwirtschaftlichen Energieform noch **weitere Betriebssubsidien** in Milliardenhöhe nachwerfen...

Eine Amortisierung der Nuklearenergieinvestitionen bedeuten eine zusätzliche **Konkurrenzierung aller andern erneuerbaren Energien** sowie eine zusätzliche **Konkurrenzierung sämtlicher gewerblicher Tätigkeiten** im Energiesektor. Würde die Nuklearenergie durch neue Quersubventionen nochmals massiv verbilligt, würden sich insbesondere die Gewerbetreibenden fragen, ob es sich lohnt, Gebäude, Bauhülle, Dach und Haustechnik zu sanieren. So massive Staatseingriffe können nicht akzeptiert werden. Die KKW-Gesellschaften müssen die Kosten über den Strompreis selber tragen, wie dies auch seitens der Wirtschaft (Vorort) verlangt wird. Andernfalls müssen sie halt ihre Anlagen entsprechend abschreiben und verkaufen. Entsprechend lehnen wir auch die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Berechnung der NAI bei der Nuklearenergie ab.

2. Vernehmlassung CO₂-Gesetz

Die SGS erachtet die Energieabgabe als weit wichtigeres Instrument, als das zahnlose CO₂-Gesetz. Der Bundesrat und auch das Parlament haben dieses Bundesgesetz recht zahnlos konzipiert und zum subsidiären Gesetz degradiert. So könnte eine allfällige Abgabe nur erhoben werden, wenn die minimalen Reduktionsziele von -10% bis 2010 nicht erreicht werden. 1960 emittierte die Schweiz 18 Mio. T CO₂. Heute sind es 44 Mio. T, obwohl das Schweizer Volk 1971 mit 92% Ja das Bundesparlament aufforderte, die "Emissionen und den Lärm" zu bekämpfen (vgl. Art. 24^{septies} BV). Faktisch blieb diese Verfassungsbestimmung bisher ein toter Buchstabe. (vgl. dazu die SGS-Position oben; Ökologische Energieabgabe, Ziff. I/1 und 3)

3. Parlamentarische Vorstösse/Durchleitungsrechte

Im Zuge der Liberalisierung versuchen Elektrizitätsgesellschaften von denen im öffentlichen Interesse erteilten Durchleitungsrechte massiv zu profitieren. Die Durchleitungsrechte wurden nur erteilt, wenn eine Hochspannungsleitung dem öffentlichen Interesse entsprach und ein formelles Gesetz dafür vorlag. Mit der Liberalisierung soll das öffentlichen Interesse zurückgedrängt werden. Es ist davon auszugehen, dass weitgehend private Interessen im Vordergrund stehen. Die SGS vertritt die Ansicht, dass damit auch das öffentliche Interesse an freie Durchleitungsrechte entfällt - zumindest nicht zum Ertragswert zulässig sind. Es geht nicht an, dass im öffentlichen Interesse Leitungen gebaut werden und die Gemeinden Durchleitungsrechte praktisch entschädigungslos erteilen, damit sie nachher in die Hände von Gross- und ausländischen Konzernen geraten. Diese bezwecken dann ihre Energieproduktion in unserem Land abzusetzen. Die ganze Wasserkraftproduktion im Berggebiet hätte dann das Nachsehen.

In diesem Sinn setzt sich die SGS dafür ein, dass eine angemessene *Abgabe pro Laufmeter Hochspannungsleitung ab 50 kV* erhoben wird oder eine *Abgabe pro kWh*. Es geht auch nicht an, dass die Grosskonzerne möglichst günstigen Strom aus dem Ausland beziehen können und sich ans öffentliche Netz anschliessen, um zum "Nulltarif" von sämtlichen Stromspitzen profitieren zu können. Die ganzen Investitions-, Unterhaltskosten und Betrieb des Netzes müssen sonst die Kleinkonsumenten, die Haushaltungen und die Klein- und Mittelbetrieben tragen. In diesem Sinn wurden unsere Stiftungsräte, Nationalrätin Silva Semadeni und Nationalrat Marc F. Suter aktiv. Sie deponierten parlamentarische Vorstösse zur Klärung dieser Rechtsfragen. Der Bundesrat lässt diese Anliegen nun in einer Kommission abklären. Besten Dank an Nationalrätin Silva Semadeni und Nationalrat Marc F. Suter.

a) Durchleitungsrechte und Verkabelung von Hochspannungsleitungen

I. Antrag: (NR Suter / ähnlich NR Semadeni)

Der Bundesrat wird ersucht, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und vorzulegen, welche mit marktwirtschaftlichen Massnahmen Durchleitungsrechte, Verkabelung von Hochspannungsleitungen, akustische, optische, bauliche und andere negative Einwirkungen und Emissionen auf betroffene Landschaften und Siedlungsgebiete sowie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Interesse abgelenkt. Dazu werden Ausgleichsleistungen von 20 bis 100 Franken pro Laufmeter (Lm) Hochspannungsleitung ab 50 kV erhoben, welche vollständig an die betroffenen und dadurch anspruchsberechtigten Gemeinden, Kantone und Private zur Abgeltung der erwähnten Emissionen, Einwirkungen und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Interesse zurückerstattet werden.

II. Begründung:

1. Die Ableitung und der Transit elektrischer Energie mittels Hochspannungs- und Freiluftleitungen verursachen immer mehr Gesundheitsschäden bei Menschen, die in der Nähe solcher Leitungen wohnen oder arbeiten, wie weltweit publizierte Studien zeigen. Die bisher geltenden Grenzwerte sind veraltet und in der Regel erheblich zu hoch. Die Kosten für die medizinische Behandlung werden oft und entgegen dem Verursacherprinzip von den Betroffenen selbst, vom Staat oder von den Krankenkassen bezahlt. Dazu kommen weitere Emissionen und Einwirkungen auf die Umwelt, auf ökologisch sensible Gebiete und auf städtische Agglomerationen. Beispiele aus dem Ausland, wo z.B. auch führende Schweizer Firmen beteiligt sind, bestätigen, dass die Verkabelungskosten deutlich gesunken und unter Berücksichtigung von marktwirtschaftlichen Grundsätzen kaum viel teurer sind, als traditionelle Hochspannungsleitungen.
2. Es widerspricht den marktwirtschaftlichen Grundsätzen und führt zu erheblichen Marktverzerrungen, wenn der Staat in einem freien Markt einem Energieträger einerseits zahlreiche Vergünstigungen, wie Durchleitungs- und Enteignungsrechte einräumt, besonders günstige Rahmenbedingungen (günstige Baulandpreise weit unter dem Verkehrswert oder sogar gratis Boden für die Überflutung weiter Landschaften zur Verfügung stellt, ungenügende Restwassermengen mit negativen Folgen für die Alp- und Landwirtschaft, Benützung von Meliorations- und Waldstrassenstrassen usw.) im öffentlichen Interesse gewährt; andererseits aber die dadurch verursachten Kosten über Steuermittel, durch Private oder Dritte gedeckt werden müssen. Denn dies sind *unzulässige wirtschaftspolitische Massnahmen*, "mit denen in den freien Wettbewerb eingegriffen wird, um einzelne Gewerbetreibenden oder Unternehmensformen zu bevorzugen und das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken" (BGE 111 Ia 186; ähnlich z.B. BGE 118 Ia 176; 117 Ia 445). Gewerbetreibenden sind grundsätzlich gleich zu behandeln (BGE 112 Ia 34;

vgl. auch BGE 116 Ia 348). Insoweit gewährleistet das geltende Verfassungsrecht im Grundsatz - einen freien Wettbewerb, der nicht durch staatliche Massnahmen verfälscht wird (BGE 118 Ia 176; 111 Ia 186). Geradezu untragbar wird die Situation, wenn nationale oder internationale Hochspannungsleitungsbesitzer und Grosskonsumenten von im öffentlichen Interesse gewährten Durchleitungsrechten, besonders günstigen Rahmenbedingungen und einem hochleistungsfähigen Spannungsnetz einerseits privatrechtlich profitieren und andernseits sich um öffentlichrechtlich geschuldeten Abgaben zur Deckung dieser Leistungen und Aufwendungen drücken.

3. Durch Verkabelung von Hochspannungsleitungen, Abgeltungen von Durchleitungsrechten oder Ausgleichsleistungen zur Verminderung von akustischen, optischen, baulichen, anderer negativen Einwirkungen und Emissionen auf betroffene Landschaften und Siedlungsgebiete, gesundheitsgefährdenden oder -schädigenden Folgen für Mensch und Umwelt sowie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Interesse können die Hochspannungsleitungsinhaber *Gutschriften, Reduktionen und Ausnahmen* von der *marktwirtschaftlichen Ausgleichspflicht* erhalten für:
 - a) bereits verkabelte Hochspannungsleitungen durch bewohnte oder schützenswerte Gebiete sowie für erneuerbare Energien, welche im öffentlichen Interesse erzeugt und der Eisenbahn, der lokalen und regionalen Stromversorgung dienen;
 - b) die im Produktionsgebiet bereits entrichteten Kapital- und Ertragssteuern, Vorzugs- und Gratisenergie oder andere Finanzleistungen zur Abgeltung von kommunalen Durchleitungsrechten, akustische, optische, bauliche und andere negative Einwirkungen und Emissionen auf betroffene Landschaften, Siedlungsgebiete, betroffene Private sowie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen;
 - c) für besonders günstige Rahmenbedingungen zur dauernden Erhaltung eines hochleistungsfähigen Spannungsnetzes, für angemessene Restwassermengen zur Wahrung eines intakten Landschaftsbildes im öffentlichen oder touristischem Interesse.
 - d) Vorbehalten bleiben weitergehende, verursachergerechte Abgaben für allfällige gesundheitspezifische Forderungen (Elektrosmog). Detaillierte Bestimmungen und finanzielle Beiträge für die hier erwähnten Massnahmen gemäss lit. a – d werden auf Verordnungsstufe geregelt und vom Bund erhoben, sofern die betroffenen Kantone und Gemeinden dies nicht tun. (Biel, 24.6.1998/6C/SG/b-bri98)

III. Wasserkraft, Gewässersanierungen und Globalisierung

1. Gewinnverschiebung und Steuergeschenke zu Lasten der Gebirgskantone

Jahrelang verhandelte Regierungsrat Alois Maissen offenbar mit den Kraftwerkdirektoren, um eine Steuervereinbarung zu erzielen. Ende 1997 sah das Ergebnis recht ernüchternd aus. Es war zu befürchten, dass die Grosskonzerne trotz ihrer riesen Gewinnen die Gemeinden im Berggebiet und insbesondere im Kanton Graubünden, Steuersenkungen durchsetzen wollten. Anstelle von 24 Mio. Fr. sollte sich der Kanton noch etwa mit der Hälfte begnügen. Die SGS lancierte eine Arbeitsgruppe. Diese bestand aus den Gemeindepräsidenten von Vals, Alfons Jörger, Gemeindepräsident von Brigels, Josef Cathomas, Grossrat und Kreispräsident Walter Decurtins sowie Gemeindepräsident und Grossrat Simon Camartin von Disentis. Ende 1997 anfangs 1998 fand eine Sitzung im Hotel Ucliva statt. Anschliessend wurden verschiedene Stellungnahmen und Aktionen in der Öffentlichkeit durchgeführt. So entstand ein erheblicher Druck gegen diese Steuersenkungen. Sämtliche Regierungsratskandidaten wurden angefragt, die Energieabgabe zu unterstützen. Es konnte erreicht werden, dass sich alle Regierungsratskandidaten eindeutig für eine Energieabgabe von 0,6 Rp. aussprachen. Zudem organisierte der Gemeindepräsident von Vals, Alfons Jörger eine Versammlung von etwa 40 Gemeindepräsidenten der betroffenen Wasserkraftwerksgemeinden in Chur. An dieser Veranstaltung referierte auch Rechtsanwalt Toni Russi. Im April 1998 forderten sie ultimativ Regierungsrat Maissen auf, auf seine Steuergeschenke an die grossen Wasserkraftkonzerne im Mittelland zu verzichten und Interessen des Kantons und der Gemeinden besser zu berücksichtigen. Die Anliegen wurden ernstgenommen und die Gemeindevertreter in eine Kommission mitintegriert, so dass sie dort für die Anliegen der Gemeinden gegen die Energiekonzerne kämpfen können. Nachstehend ein Gesetzesentwurf gegen Wasserkraftsteuergeschenke an die grossen Elektrokonzerne:

a) Antragsentwurf und Diskussionsgrundlage

- A. Sicherstellung der bisherigen öffentlichen Abgaben durch die Kraftwerkgesellschaften für Kanton und Gemeinden durch Veranlagung gemäss Pflichtdividende- oder Gewinnaufschlagsmethode.
- B. Sofern allfällige Steuerertragseinbussen im Vergleich zu den bisherigen Steuerleistungen für Kanton oder Gemeinden erfolgen, wird die Regierung ersucht, die notwendigen Grundlagen zu Handen des Grossen Rates wie folgt zu erarbeiten:
 1. Für die Ableitung und den Transit elektrischer Energie mittels Hochspannungs- und Freiluftleitungen ab 50 kV erhebt der Kanton eine jährliche Gebühr von 20 bis 50 Franken pro Laufmeter (Lm) Hochspannungsleitung. Die beförderte Energiemenge kann ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Damit werden akustische, optische, bauliche und andere negative Einwirkungen und/oder Emissionen auf betroffene Landschaften und Siedlungsge-

bierte sowie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im allgemeinen Interesse abgegolten.

2. Reduktionen und Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne von Gutschriften bestehen für:

- a) erneuerbare Energien, welche im öffentlichen Interesse erzeugt und der Eisenbahn, der lokalen und regionalen Stromversorgung dienen.
- b) die im Produktionsgebiet und im Kanton Graubünden bereits entrichteten Kapital- und Ertragssteuern, Vorzugs- und Gratisenergie oder andere Finanzleistungen.
- c) angemessene Restwassermengen, die im Verhältnis zum natürlichen Zustand und dem im öffentlichen und touristischen Interesse eines intakten Landschaftsbildes erfolgen.
- d) weitere abzugsfähige Gutschriften können auf dem Verordnungsweg erlassen werden. Weitergehende, verursachergerechte Abgaben für allfällige gesundheitsspezifische Forderungen (Elektrosmog) bleiben vorbehalten. Detaillierte Bestimmungen werden auf Verordnungsstufe geregelt.

b) Begründung

1. Das geltende Bundesrecht regelt die Elektrizitätsproduktionsabgaben (Wasserzinsmaximum; Art. 49 Abs. 1 und 2 WRG), den Elektrizitätsexport (Art. 8 WRG) und erteilt das Enteignungsrecht im öffentlichen Interesse (Art. 46 WRG). Im Hinblick auf die Stromliberalisierung und den *privatrechtlichen* (Aktien-) Kauf von Elektrizitätsgesellschaften inkl. Transportleitungen teilweise durch ausländische Gesellschaften scheinen die Privatinteressen im Vordergrund zu stehen, sodass das *öffentlichen Interesse für "private Sachen"* (Privatgeschäfte im freien marktwirtschaftlichen Wettbewerb) *nicht mehr* in jedem Fall *gegeben* erscheint. Abs. 3 von Art. 49 WRG schreibt den Kantonen lediglich vor, dass die "*Gebühren... und sonstige Abgaben...*" für die nach den anderen Kantonen ausgeführte elektrische Energie *nicht höher als für die im Kanton selbst verwendete sein*" soll. Die Gebühren-Normierung im Stromtransportbereich liegt somit im Kompetenzbereich der Kantone.
2. Sämtliche Normierungsbestimmungen müssen somit selbstverständlich dem "Grundsatz der Gesetzesmässigkeit, der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der verhältnismässigen Steuerbelastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen" (vgl. Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtssprechung, Basel, Seite 767 und 771; BGE 112 Ia 244). Diese Voraussetzungen werden in casu erfüllt.
3. Zur Quersubventionierung und Finanzierung des Kernkraftwerks (KKW) Leibstadt werden rund 4 Rappen pro kWh verlangt (vgl. TA 27.1.1998); allein für das KKW Leibstadt bedeutet dies rund 300 Millionen Franken pro Jahr. Es ist nicht Aufgabe des Berggebietes, die Fehlinvestitionen für diese "Kapitalvernichtungsmaschine" (NZZ vom 7.1.1998) zu übernehmen. Diese

Aufgabe obliegt den Investoren, die nicht amortisierbaren Investitionen selber zu tragen und zu begleichen haben.

4. Es ist im übrigen nicht akzeptabel, dass Grossindustrie und Grossbetriebe weitaus günstigere Energielieferungen im Mittelland beziehen, währenddem Bündner Unternehmungen Spitzenpreise für die Elektrizität bezahlen müssen (BD Disentis). Wir haben Kenntnis von Bündner Unternehmungen, welche bis 42 Rappen pro Kilowattstunde bezahlen müssen. Eine Quersubventionierung der Grossanlagen und Grossunternehmen durch die Kleinen hat nichts mit Liberalisierung und Deregulierung zu tun, sondern stellt eine *neue Quersubventionierung und Ausbeutung der Bergregionen zugunsten der multinationalen Unternehmungen* dar. Dies kann und darf nicht Aufgabe des Kantons Graubünden und seiner Gemeinden sein.
5. Wasserzinse bedeuten eine Abgeltung der Wasserkraft, wie die Brennstäbe bei den Nuklearkraftwerken. Die heutigen Wasserzinsen machen aber lediglich ca. 30% der Kosten für Nuklearbrennstäbe (2.25 Rp./kWh) aus!
6. Die *EW-Preisaufschläge 1991-95* betragen gut 2,5 Rp./kWh oder *rund 11 Mal mehr als die Wasserzinsaufschläge von 1996* (0,21 Rp./kWh). Allein der für das KKW Leibstadt geforderte *Preisaufschlag von 4 Rp./kWh* beträgt *rund 20 Mal mehr als die Wasserzinserhöhung von 1996!!*
7. Die geforderte *Beibehaltung der bisherigen Steuererträge* für den Kanton und die Gemeinden im Rahmen von ca. 26 Mio. Franken belastet den Bündner Strom mit etwa 0.3 Rp./kWh. Dies ist rund 10% der Strompreiserhöhungen von 1991-95.
8. Nuklearenergie wird für 2-4 Rp./kWh verkauft, Spitzenenergie aus Wasserkraft aber für mehr als 20 Rp./kWh.
9. Die "Bündner Steuergeschenke" würden zusehends auch ausländischen Kraftwerken zu Gute kommen, da diese Schweizer EW's inkl. Transportnetz erwerben ...
10. Selbstverständlich werden auch alle anderen Vorstösse und Vorschläge akzeptiert und unterstützt, sofern sie die Hauptanträge A - C erfüllen oder übertreffen. (Chur/Z., 17. März 1998, 6C/SG/b-br98/1Z)

2. Liberalisieren: Multis subventionieren und Gewässerschutzvorschriften abschaffen?

In Zusammenhang mit der Globalisierung und Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes wurden auch Stellungnahmen publiziert, die insbesondere seitens der Kantonsvertreter dahin zielten, Gewässerschutzauflagen und Restwasserbestimmungen möglichst aufzuheben. Dagegen hat sich die SGS vehement gewehrt. Liberalisierung im Elektrizitätsmarkt ja, aber nicht zu Lasten der Fliessgewässer und des Berggebietes. Die SGS-Position lautet:

Jahrelang haben wir in der Schweiz für die einzigartigen Landschaften von nationaler Bedeutung gekämpft und dank Ihrer Hilfe einige Teilziele erreicht (Ausgleichsleistungen für Landschaften von nationaler Bedeutung). Im Zuge der Liberalisierung versuchen einige Beamte in Bern diese Errungenschaften des Schweizer Volkes abzuschaffen und Natur- und Umweltschutzgesetze zu schleifen. Als Vorwand dient die Liberalisierung. Genannt wird dieses Projekt "Verfahrenskonzentration" und "Stromliberalisierung".

Dass Baubewilligungsverfahren rasch erteilt werden, stört uns nicht, im Gegenteil. Bauinteressierte Bürgerinnen und Bürger müssen leider oft nicht nur Monate, sondern zum Teil Jahre warten, bis sie eine Baubewilligung erhalten, um ein kleines Haus zu bauen oder eine Sanierung durchzuführen. Aber für solche Bewilligungen, von denen es in unserem Land Zehntausende gibt, wird nichts gemacht. Sie warten weiterhin ...

a) "Verfahrenskonzentration": Abschaffung der direkten Demokratie!

Unter dem Vorwand der "Verfahrenskonzentration" und "Stromliberalisierung" versuchen einige fürstlich bezahlte Bürokraten ein paar Multis zu privilegieren. Wenn es um grosse Kraftwerke und *lebensgefährliche Anlagen* geht, soll das Verfahren "konzentriert" werden. Die wirklich zuständigen Amtsstellen sollen praktisch nichts mehr zu sagen haben, sondern nur noch mit dem Kopf nicken können. Öffentliche Stellen, welche verfassungsmässig die Schutzfunktion der Natur und der Wälder wahrnehmen sollten, werden ausgeschaltet, in dem andere Amtsstellen das gesamte Verfahren durchführen. Hat dies nicht mehr mit "moderner Vetterwirtschaft" als mit "Liberalisierung" zu tun?

Im Zusammenhang mit der sogenannten "Stromliberalisierung" will man aber nicht nur die Umweltbehörden kaltstellen. Auch *Ihre verfassungsmässigen Rechte* als Mitbürger/in will man *beschneiden* und aufheben. In entsprechenden Studien des Bundes wurde bereits verlangt: "Die öffentlichen Körperschaften müssten darauf *verzichten*, ihre *Gewässer* selber zu *nutzen*; stattdessen sollen sie die Wasservorkommen Privaten abtreten ..."

Mit der Übernahme der Elektrizitätswerke durch die *ausländischen Elektromultis* ist die Gefahr sehr gross, dass wir nicht nur unsere *natürlichen Flusslandschaften*, sondern auch unsere Erholungslandschaften verlieren. Bereits mischen die Multis aus Frankreich, aus Deutschland (Nordrheinwestfalen und Bayern) kräftig mit. Was bedeutet dies? Sie sollten - wenn unsere Gesetze geschliffen werden - nichts mehr zu sagen haben, was vor der eigenen Haustüre passiert. Fremde Manager bestimmen über Ihre Köpfe hinweg - und Sie tragen die Folgen! *Lehnen Sie sich gegen diese Fremd-Bestimmung der Elektro-Manager auf!* Lassen Sie nicht fremde Direktoren bestimmen, ob wenig oder *kein Wasser in unseren Flüssen läuft*, die *Fische* in unseren Gewässern *ausgerottet* und die Gewässerschutzgesetze aufgehoben werden ... Helfen Sie uns jetzt, diese gefährliche Entwicklung zu stoppen. Oder wollen Sie auf Ihre demokratischen Wasserrechte auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene zu Gunsten der Strom- und Fremdbestimmung verzichten?

b) "Stromliberalisierung": Subventionierung der Multis?

Wollen Sie eine Verdoppelung bis Versechsfachung der Strompreise in Kauf nehmen? In praktisch allen Ländern, in welchen eine "Stromliberalisierung" durchgeführt wurde, haben die *Grosskonsumenten* und die primitivsten energie-fressenden Anlagen *billigen Strom* erhalten. Dies nur weil die *kleinen und mittleren Unternehmen* und die *Haushaltungen massiv gemolken* wurden und die Zeche für die Grossen bezahlen. Wollen Sie, dass Strommanager ein privates Strommonopol errichten, die Strompreise diktieren und die Gewinne in die Taschen einer neuen Manageroligarchie fliessen lassen (England)? Und wollen Sie, *mit unseren Steuern Schrottreaktoren in Osteuropa subventionieren*, damit diese mit der Stromliberalisierung unsere *einheimischen erneuerbaren Energie-träger* und die Wasserkraft *konkurrenzieren*?

c. Noch mehr Milliarden Franken Strom- und Steuergelder für Fehlinvestitionen?

Sollen wir Konsumenten und Steuerzahler nach Steuermillionen für gefährliche Atom- und Kohlekraftwerke in Osteuropa noch *2,6 Milliarden Franken* für *Fehlinvestitionen* bei Leibstadt (Stranded Investments) bezahlen? Unter dem Schlagwort "Stromliberalisierung" versuchen einige Manager Ihnen noch mehr Geld aus der Tasche zu ziehen, um ihre unverantwortliche Energiepolitik weiter zu subventionieren. Machen Sie Schluss damit. *Setzen Sie auf unsere Solar- und Energie-Umweltinitiativen* bzw. den Nationalratsbeschluss David/Suter/Epiney/Dupraz/Semadeni. Dank diesen werden wir ausreichend mit sicherer und umweltverträglicher Energie versorgt! Noch ist die Situation nicht verloren. Noch können wir an der Urne frei entscheiden, welchen Weg wir gehen wollen, aber wir müssen jetzt handeln. Verlangen Sie unsere Unterlagen. Und *schreiben auch Sie unseren Parlamentariern und dem Bundesrat*, damit Sie hier nicht vor den grossen Multis kapitulieren.

Die SGS hat mit anderen Natur- und Umweltorganisationen einige Pflöcke eingeschlagen. So sehen die Solar- und Energie- Umweltinitiativen vor, die *Energie endlich effizienter zu nutzen* und vermehrt Investitionen zu Gunsten der Holz- und Sonnenenergie zu tätigen, wie das Schweizer Volk 1990 mit 71% klar entschieden hat. Es ist sinnlos Milliarden in fragliche "Investitionsruinen" (NZZ) zu stecken, währenddem wir *Energieverluste von 60%* aufweisen! Denn wir verfügen über Energiesparpotentiale von 30-50%. Aus unverständlichen Gründen lehnt der Bundesrat die erwähnten Initiativen ab und möchte alles auf die lange Bank schieben. Unterstützen Sie uns jetzt, um unsere *Naturschutzgebiete* und unsere *Alpen nicht zerstören* zu lassen! Beziehen Sie unsere Landschafts- und unsere Solarenergiekarten. Schreiben auch Sie den Parlamentariern, damit die *Landschaften von nationaler Bedeutung nicht zerstört* und die Heimat nicht ausverkauft wird.

Sorgen auch Sie dafür, dass die Volksabstimmung von 1990, wonach die Energieverschwendung von rund 60% verringert und *Arbeitsplätze geschaffen* werden, auch wirklich umgesetzt wird. Denn die Solarinitiative und Lenkungs-

abgabe bringen sehr viele Aufträge und 60'000-84'000 Arbeitsplätze für die ganze Schweiz.

3. Beschwerdeverfahren und Beschwerdelegitimation

Die SGS wurde bekanntlich offiziell zur Beschwerdelegitimation zugelassen. Faktisch war dies bereits 1990 der Fall, als sie im Fall Curciosa gegen Kanton Graubünden und Misoxer Kraftwerke als beschwerdeberechtigt vom Bundesgericht anerkannt wurde. Bei dieser Bereinigung der beschwerdeberechtigten Natur- und Umweltschutzorganisationen erhielt auch Greenpeace die Beschwerdelegitimation. Ob dies der wirkliche Anlass für die Kritik und für die parlamentarischen Vorstösse zur Abschaffung der Beschwerdelegitimation ist, ist nicht klar und interessiert uns auch nicht so sehr.

Wir sind der Auffassung, dass wir hier unsere Mitglieder/Gönner/innen vertreten, die sich sonst nicht gegen Grosskonzerne und schwerste Natureingriffe oder Grundwasserspiegelsenkungen wehren könnten. Im übrigen wäre es auch nicht zumutbar, einzelne Bürger in einem Prozessverfahren gegen solche Grosskonzerne hineinzuziehen. Fällt nämlich die Gerichtsverfahren zugunsten der Grosskonzerne aus, muss die Gegenpartei und diesem Fall der einzelne Bürger die Verfahrenskosten und die Aufwendungen der Gegenpartei übernehmen müssten. Wie wir im Fall Curciosa sehen, kann es hier sehr bald über 100'000 von Franken gehen. Dies würde also bedeuten, zum Vornherein Verzicht auf eine gerichtliche Überprüfung solcher Fälle. Wie wir verschiedentlich erfahren haben, werden verschiedene Bundesgesetze nicht beachtet (vgl. Fall Ilanz I und II, Bundesgerichtsentscheid 1981 und Entscheid Curciosa 1993). Dies bedeutet, dass die Konkretisierung unserer Verfassungsziele in den entsprechenden Bundesgesetzen im Bereich Wasserkraftwerkbau missachtet werden könnte. Für die SGS ist dies eine unverantwortliche Haltung. Deshalb werden wir uns entschieden gegen jede Einschränkung der Beschwerdelegitimation einsetzen.

Zum Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen nahm die SGS wie folgt Stellung:

Wir haben das Verzeichnis der nach dem USG und dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen und die dazugehörige Verordnung vom 15. Juni 1998 erhalten und danken Ihnen dafür. Wie wir dem Verzeichnis entnehmen, wird die SGS als beschwerdeberechtigte Organisation aufgeführt. Wir sind aber etwas erstaunt, dass die SGS nur als beschwerdeberechtigte Organisation nach NHG und nicht nach USG aufgeführt ist. Die Legitimation zur Beschwerdeberechtigung gemäss NHG wurde im Verfahren vor Bundesgericht im Fall Curciosa 1993 bereits bestätigt.

Wir sind der Auffassung, dass die SGS die Voraussetzungen nach Art. 55 USG erfüllt. Denn Art. 55 des Umweltschutzgesetzes sieht lediglich vor, dass das Beschwerderecht "den gesamtschweizerischen Umweltorganisationen zusteht, sofern sie mindestens 10 Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden". Diese Voraussetzung erfüllt unsere Organisation zweifellos, da sie am

15. August 1996 offiziell als Stiftung gegründet und bereits seit 1978 als nationale Organisation zur Rettung der Vorderrheinlandschaft und der alpinen Gewässer tätig war.

Die Tätigkeit der SGS im Bereich des Gewässer- und Landschaftsschutzes wurde verschiedentlich unter Beweis gestellt. Nach Auffassung zahlreicher Parlamentarier, die im Stiftungsrat vertreten sind, soll die SGS auch jene Schweizer Organisation sein, welche im Gesetzgebungsverfahren und damit zur *gesamtschweizerischen Erhaltung unseres Natur- und Landschaftsgutes die grösste Durchschlagskraft* haben soll...

Im Namen zahlreicher Parlamentarier/innen möchten wir gerne erfahren, ob es sich hier um ein Missverständnis handelt oder ob diese Beschwerdeberechtigung nach USG noch nachträglich korrigiert werden kann.

IV. SGS-Ausschuss, Finanzen und Sekretariat

1. Der SGS-Ausschuss

Der SGS-Ausschuss bestehend aus Herbert Maeder (SGS-Präsident, Rehetobel), Menga Danuser (SGS-Vizepräsidentin bis 3. Oktober 1998, Frauenfeld), Dr. phil. Andrea Lanfranchi (Poschiavo/Zürich), lic. iur. Giacun Valaulta (Märstetten/Rueun), Prof. Dr. Bernhard Wehrli (Luzern), und Dr. Michele Luminati, SGS-Vizepräsident ab 3. Oktober 1998, Zürich) sowie der Unterzeichnete, erledigten an insgesamt 6 Sitzungen 85 Geschäfte. In den vorgehenden Teilen 1, 2 und 3, wurden die wichtigsten Geschäfte und Vernehmlassungen zur Umsetzung der SGS-Stiftungsratsziele erwähnt. Die Schwerpunkte 1998 waren eindeutig die ökologische Energieabgabe mit der Verankerung und Absicherung der Gewässerschutzmassnahmen im Energieabgabebeschluss (EAB). Leider konnte die UREK des Ständerates sich nicht entschliessen, die vorzügliche Gesetzgebungsarbeit, die Prof. Tobias Jaag vorbereitet hatte, zu übernehmen. Sie konzipierte, wie ausgeführt, eine Grundnorm als Gegenvorschlag zur Energie-Umweltinitiative und eine Übergangsbestimmung als Gegenvorschlag zur Solarinitiative. Dazu versuchte sie die EAB-Bestimmungen in dem von der UREK kreierte Förderabgabebeschluss (FAB) zu überführen. Leider blieb es beim Versuch und nicht einmal dieser gelang... Im Vernehmlassungsverfahren zur Energieabgabe (vgl. oben I. Ziff. 3) sehen Sie, wie die UREK des Ständerates Widersprüche und Tautologien aneinander zu reihen und dafür die zentralsten Bestimmungen wegzulassen (Ausnahmen nur für Produktionsbetriebe; d.h. die Bahnen bezahlen voll - die grössten Umweltverschmutzer, die mit Schweröl produzieren, bezahlen nichts!). Wetten wir, dass der Gemeinderat von Reconville oder die Schulkommission der Schanfigger Gemeinde Pagig eine bessere Vorlage zurande gebracht hätte... Indessen gilt es zu verbessern, was noch verbessert werden kann - anderenfalls muss die "Energie-Post" aus dem Ständerat versenkt werden...

2. Finanzen 1998

Nach den grossen Einbussen von 1993 und 1994, dürfen wir erfreulicherweise erneut mit einem Gewinn abschliessen, wie Sie der Jahresrechnung entnehmen können. Indessen dürfen wir uns von diesem Gewinn nicht täuschen lassen. Denn die Rezession hat ihre Spuren deutlich hinterlassen. Sehr viele Mitglieder/Gönner/innen sind wirtschaftlich ebenfalls betroffen. So spart man natürlich zuerst dort, wo man es sich leisten kann: Dies sind die freiwilligen Beiträge für den Natur- und Umweltschutz. Hinzu kommt, dass zahlreiche Menschen pensioniert und aus dem Erwerbsleben austreten. Entlassungen, Frühpensionierungen oder andere finanzielle Umstände, zwingen auch immer mehr Leute zum sparen. Die Einnahmen sind 1998 zurückgegangen. Dies hängt auch damit zusammen, dass wir bei den Aktionen vorsichtiger waren. Wir haben weniger Versände gemacht, so dass auch bei den Aufwendungen Einsparungen möglich waren. Dank einigen grosszügigen Spenden konnten wir dennoch einige Rückstellungen für die Solarinitiative machen und einen Gewinn von rund 7'000 Franken verbuchen. Im Namen der SGS danken wir insbesondere der grosszügigen Spenderin, welche nicht namentlich genannt sein möchte, herzlich. Da der Einsatz für die ökologische Energieabgabe, die nicht zuletzt in entscheidendem Masse dem Gewässerschutz zugute kommt, einen Grossteil unserer Tätigkeit ausmacht, wurden auch die entsprechenden Aufwendungen - wenigstens teilweise dort verbucht.

Der Kalenderverkauf 1998 blieb konstant mit einem leichten Plus. Die Auflage beträgt rund 10'000 Landschaftskalender, mit wunderschönen Aufnahmen unseres Präsidenten. Dank den Beiträgen der Gemeinden Vrin und Sumvitg 1997 konnten die Druckkosten des Greina-Buches grösstenteils gedeckt werden, so dass die Einnahmen ebenfalls beitragen, dass die Rechnung positiv ausfällt. Stets auf grosses Interesse stossen unsere Landschaftskarten und die Wildtiere in den Schweizer Alpen. Die Zusammenarbeit mit dem Rheinaubund bei der Herausgabe der Zeitschrift "Natur und Mensch" hat sich auch 1998 voll bewährt. Wir gedenken, diese Zusammenarbeit fortzusetzen. Die SGS kann dort ihre Artikel publizieren und wir helfen gleichzeitig, die Anzahl der Abonnenten zu halten oder wenn möglich etwas zu steigern. Im übrigen danken wir allen, die zu beitragen, unsere Finanzen zu sichern, sei dies durch Legate, freiwillige Beiträge oder Spenden. Herzlichen Dank im Voraus.

3. Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen

Anlässlich der letzten Stiftungsratsversammlung begrüsst uns Ständerat Dr. Fritz Schiesser in Glarus. Wir danken ihm für sein hoch interessantes Ausführen. Bekanntlich trat unsere Vizepräsidentin e. Nationalrätin Menga Danuser damals zurück. Wir danken ihr nochmals bestens für ihren unermüdlichen Einsatz. Über 20 Jahre ihres Lebens hat sie sich für die Natur und Umwelt eingesetzt (Die Würdigung erfolgte im Geschäftsbericht 1997, S. 40). Anstelle von Frau Menga Danuser wurde Herr Dr. Michele Luminati als Vizepräsident gewählt. Er arbeitet am rechtshistorischen Institut der Universität Zürich. Mitte 1999 beendigte er seine Habilitation und wir schauen hoch erfreut seiner

künftigen Berufung als Professor an der Universität Zürich entgegen... Herzliche Gratulation.

In der Geschäftsstelle in Zürich arbeiten Frau Isabelle Rhinow zu 90%. Frau Iris Zimmermann Kramer, die ihre Stelle erst im Dezember 1997 antrat, kündigte leider im Sommer 1998, weil sie Mutter wird. Wir wünschen ihr alles Gute für ihre Zukunft und jene ihrer Familie. Als Nachfolgerin von Frau Zimmermann wurde Silvia Huber gewählt. Bei dieser Wahl wurde in Kauf genommen, dass sie gerade eine Tochter geboren hatte. Weil es für sie schwierig war, eine Arbeitsstelle zu finden, haben wir uns für Humanität und volles Risiko entschlossen. Wie stellten sie an. Doch es stellte sich bald heraus, dass diese Doppelbelastung für sie kaum erträglich war. Es kam vielleicht auch dazu, dass sie gerade in einer Phase starten musste, als wieder einmal Hochdruck in der Geschäftsstelle herrschte (Solarpreisbroschüre, Energieabgaben im Parlament, Vernehmlassung und verschiedene Publikationen). Sie beendete ihre Arbeit im September 1998. Da die grössten Arbeiten erledigt waren, blieb diese Stelle bis Ende 1998 unbesetzt. Den gesamten Versand und Vertrieb sämtlicher Kalender und Publikationsbestellungen bewerkstelligt Yvonne Cadonau-Wallier nach wie vor in Waltensburg. Im Namen der SGS möchten wir allen Mitarbeiterinnen bestens danken. Allen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten, insbesondere jene, welche uns immer wieder tatkräftig geholfen haben, möchten wir im Namen der SGS ebenfalls ganz herzlich danken.

Für die Schweizerische Greina-Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer

Herbert Mäder a.Nationalrat	Gallus Cadonau
Präsident	Geschäftsführer

Rehetobel/Zürich, August 1999 (C6/SG/SG-gebr98)

Verwaltungsrechnung vom 01.01. bis 31.12.1998

<u>EINNAHMEN</u>	1998 Fr.	1997 Fr.
Info-Kampagne / Kalender 1998	476'428.80	429'445.96
Info-Projekte Landschaften		
- Beiträge und Spenden	301'157.75	513'707.30
Projekt Landschaftskarten/Greina	3'490.00	16'125.00
Greinabuch	5'820.00	98'928.00
SGS-Energiestudie	960.00	34'264.00
Beitrag Energie- / Solarinitiative	400.00	21'707.10
Öffentliche Beiträge	50'000.00	50'000.00
Zinserträge	15'055.65	8'760.05
TOTAL EINNAHMEN	853'312.20	1'172'937.41

AUSGABEN

Info-Kampagne / Kalender 1998	390'596.90	406'509.85
Projekt "Gewässerschutz/bedrohte Landsch."	128'409.80	183'590.90
Greinabuch	2'712.90	48'022.70
SGS-Energieinitiative	52'700.00	61'610.00
Rückstellung SGS-Energie-/Solarinitiative		65'000.00
Rückstellung Energie Umweltinitiative		30'000.00
Öffentliche Arbeit / Presse	3'579.00	5'121.60
Arbeitsstudien / Tagungen	752.40	1'000.00
Unterstützungs- und übrige Beiträge	28'878.80	7'733.90
Beschwerdeverfahren	9'750.00	1'950.00
Entschädigung Geschäftsstelle / Verwaltung	103'216.75	159'672.60
Entschädigung Aushilfen	277.50	2'000.00
Sozialkosten / Personalversicherungen	33'041.95	44'850.95
Spesen Geschäftsstelle und SGS-Ausschuss	10'404.80	7'972.40
Mietzins Bürolokalitäten / Büroeinrichtung	19'500.70	25'555.00
Drucksachen / Kopien	6'546.75	5'050.35
Büromaterial / Fachliteratur	9'128.75	14'070.70
Telefon / Telefax	13'574.75	10'949.55
Postcheck- und Bankspesen	9'024.35	12'440.40
Porti	9'919.80	7'111.30
Buchhaltung und Abschluss	6'881.60	8'074.40
Argus der Presse	4'107.90	4'762.45
Übrige Unkosten / Abschreibungen	3'257.45	11'185.65
TOTAL AUSGABEN	846'262.85	1'124'234.70

EINNAHMENÜBERSCHUSS / GEWINN 1998

7'049.35 48'702.71

Bilanz per 31. Dezember 1998

AKTIVEN

	Fr.	Fr.	Fr.
Postcheck 70 - 144 - 1		1'250.50	
Postcheck 70 - 900 - 9		38'248.78	
Postcheck 70 - 1177 - 0		16'662.82	
Graub. Kantonalbank, Depositenkonto		56'961.86	
Wertschriften		497'742.45	
Debitor Verrechnungssteuer		4'203.95	
Darlehen Solar 91 / SSES/TdS		20'223.60	

PASSIVEN

Kreditoren		330'855.30
Transitorische Passiven		51'150.00
Rückstellung Initiativen		125'000.00

Stiftungskapital per 01.01.1998	121'239.31	
Einnahmenüberschuss / Gewinn 1998	7'049.35	128'288.66
	635'293.96	635'293.96

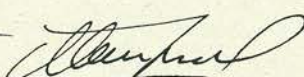
An die Generalversammlung der Schweizerischen Greina-Stiftung Zürich

Wir haben die Jahresrechnung der Schweizerischen Greina-Stiftung pro 1998 mit einer Bilanzsumme von CHF 635'293.96 und einem Jahresgewinn von CHF 7'049.35 geprüft und für ordnungsgemäss und vollständig befunden.

Wir empfehlen deshalb der Generalversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung pro 1998 unter Entlastung der Organe der Schweizerischen Greina-Stiftung.

Ilanz den 17. August 1999


Flurin Maissen


Dr. Alan Krück

Protokoll der 12. Stiftungsratsversammlung vom 3. Oktober 1998 im Restaurant Stadthof in Glarus

Anwesend

aNR Herbert Maeder
Prof. Dr. Bernhard Wehrli
NR Dr. Fritz Schiesser
aNR Menga Danuser
Prof. Pierre Fornallaz
Tarcisi Maissen
Hans Moser
NR. Dr. Lili Nabholz
Giacun Valaula

Gallus Cadonau
Gion Caminada
NR Silva Semadeni
Dr. Andrea Lanfranchi
Prof. Dr. Hans Urs Wanner
Adolf Urweider
Placi Venzin
Eva Feistmann

Entschuldigt

Thomas Wepf
SR Dr. Thomas Onken
Dr. Martin Vosseler
Jacques Wildberger
Tobias Winzeler
SR Dr. René Rhinow
Prof Dr. Peter Rieder
Flurin Maissen
NR Ruedi Baumann
RR Silvio Bircher
NR Marc Suter

NR Paul Rechsteiner
Dr. Fred W. Schmid
Jakob Hilber
aNR Dr. Martin Bundi
NR Dr. Dumeni Cumberg
Dr. Ursula Brunner
NR Dr. Eugen David
Rico Manz
Peter Nagler
Peter Angst

1. Begrüssung durch den Präsidenten

Der Präsident Herbert Maeder begrüsst die Anwesenden im Restaurant Stadthof in Glarus. Einen speziellen Willkomensgruss entbietet er den beiden Gemeindepräsidenten Gion Caminada, Gemeinde Vrin, und Placi Venzin, Gemeinde Sumvitg, sowie Ständerat Dr. Fritz Schiesser – Standesvertreter des „gastgebenden“ Kantons Glarus.

Ständerat Dr. Fritz Schiesser nimmt gerne die Gelegenheit wahr, um den Anwesenden den Kanton Glarus vorzustellen. Er meint, dass der Kanton Glarus wenig bekannt ist, dies vorab in der französischsprachigen Schweiz. Der Kanton zähle 40'000 Einwohner und weise als Gebirgskanton ein hoher Industrialisierungsgrad auf. Die Nutzung der Wasserkraft – heute seien 30 Kraftwerke, die hochwertige Energie produzieren, in Betrieb – habe wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen. Die Landwirtschaft spiele keine grosse Rolle mehr und die Textilindustrie sei heute praktisch inexistent. Der Kanton Glarus stehe im Wettbewerb mit den umliegenden Kantonen, z.B. mit dem Kanton Schwyz als steuergünstiger Kanton. Der Kanton sei stark nach Zürich ausgerichtet.

2. Traktandenliste und Wahl der Stimmzähler/innen

Die vorgelegte Traktandenliste erfährt keine Änderung.

Adolf Urweider wird zum Stimmenzähler bestimmt.

3. Protokoll der letzten STR-Versammlung vom 31. Oktober 1997

Das Protokoll der 11. Stiftungsratsversammlung vom 31. Oktober 1997 in Biel wird genehmigt und dem Verfasser verdankt.

4. Neuaufnahme in den SGS-Stiftungsrat und Mutationen

Die Gemeinde Sumvitg wird als neues Mitglied in den SGS- Stiftungsrat aufgenommen.

5. Geschäftsbericht 1997 und Jahresrechnung 1997

a) Geschäftsbericht

Der Geschäftsführer Gallus Cadonau darf wiederum viel Lob für den schriftlich vorgelegten Jahresbericht entgegennehmen.

Der Jahresbericht 1997 wird einstimmig genehmigt.

b) Jahresrechnung 1997

Den Einnahmen von Fr. 1'172'937.41 stehen Ausgaben von Fr. 1'124'234.70 gegenüber. Der erzielte Einnahmenüberschuss/Gewinn per 1997 beträgt Fr. 48'702.71. Die Jahresrechnung wird vom Geschäftsführer Gallus Cadonau erläutert. Er weist insbesondere darauf hin, dass weiterhin eine rückläufige Tendenz bei den Spendeneinnahmen zu registrieren sei. Durch eine grosszügige Spende einer einzelnen Gönnerin habe sich der Rückgang der Spendeneinnahmen in Grenzen gehalten.

6. Revisionsbericht und Décharge

Die Revisoren bescheinigen in ihrem schriftlich vorgelegten Bericht, dass die Rechnung ordnungsgemäss geführt worden ist. Antragsgemäss wird die Jahresrechnung 1997 genehmigt. Dem Ausschuss wird Entlastung erteilt.

7. Wahlen, Ersatzwahlen SGS-Ausschuss

Der Präsident Herbert Maeder gibt bekannt, dass aNR Menga Danuser ihren Rücktritt erklärt hat. Seit der Gründung hat sie sich als Vizepräsidentin tatkräftig für die Anliegen der SGS eingesetzt.

Die sich einer Wiederwahl stellenden Herbert Maeder, Michele Luminati, Andrea Lanfranchi, Bernhard Wehrli, Gallus Cadonau und Giacun Valaulta werden einstimmig als Ausschuss-Mitglieder bestätigt. Herbert Maeder wird der Stiftung weiterhin als Präsident vorstehen. Er kündigt indessen an, dass er in nächster Zukunft das Präsidium in andere Hände übergeben möchte. Als Vizepräsident wird neu Michele Luminati amten.

8. Grundsatzdiskussion über neue Ziele der SGS

Aufgrund der aktuellen Situation im Energiebereich (Stichwort: Liberalisierung des Strommarktes) scheint es wenig realistisch, dass die Bemühungen um eine Realisierung der bestehenden grossen WKW-Projekte (z.B. Grimsel, Val Madris) vorangetrieben werden, d.h. in nächster Zukunft ist kaum damit zu rechnen, dass eines dieser Projekte realisiert wird. Der Realisierung von Kleinwasserkraftwerken wird sich die SGS nicht entgegenstellen, sofern diese die ökologischen Kriterien (u.a. angemessene Restwassermengen) erfüllen. Die SGS wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen. Im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft scheint es insbesondere wichtig zu sein, darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer Liberalisierung des Strommarktes die Wasserzinsen unter Druck geraten können. Da die grossen Umweltorganisationen sich kaum mit energiepolitischen Fragen befassen, d.h. insbesondere keine gesamtheitliche Energiepolitik betreiben, ist es wichtig, dass die SGS dieses Feld besetzt. Die SGS soll ferner weiterhin aktiv bei den Bestrebungen zur Förderung der alternativen Energien mitwirken. Sie ist aber auch bereit, Ideen, Anregungen und Vorschläge zu weiteren möglichen Tätigkeitsfeldern entgegenzunehmen. (Zusammenfassung der Diskussion)

9. Antrag für Greina-Unesco-Landschaft

Der Geschäftsführer Gallus Cadonau weist darauf hin, dass die beteiligten Gemeinden die Bemühungen um eine Unterschutzstellung der Greina-Landschaft gemäss den Unesco-Richtlinien unterstützen. Diesbezüglich seien einige positive Signale der zuständigen Kommission zu vermelden. Der anwesende Gemeindepräsident von Sumvitg – Placi Venzin – erklärte ausdrücklich, dass die Gemeinde die Stossrichtung befürworte.

Beschluss: Die Anwesenden stimmen dem Antrag, dass die SGS einen Antrag um Unterschutzstellung der Greina-Landschaft gemäss den Unesco-Richtlinien einreichen soll, einstimmig zu.

10. Arbeitsprogramm 1998/99, Energieabgabebeschluss/Nationalrat, Gegen-vorschlag/Ständerat, Solarinitiative und Energie-/Umweltinitiativen

Der Darstellung, dass die SGS im nächsten Jahr schwergewichtig energiepolitischen Fragen (Energieabgabebeschluss, Solarinitiative und Energie-/Umweltinitiativen) widmen werde, erwuchs keine Opposition.

11. Varia

Es fallen keine Bemerkungen an.

Märstetten, 31. Juli 1999

Für das Protokoll:

sig. G. Valaulta